Lane Medical Library

Die Arzneiverſorgung des deutſchen Volkes.

Inaugural-Diſſertation

zur

Erlangung der ſtaatswiſſenſchaftlichen Doktorwürde

der

Hohen Philoſophiſchen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Univerſität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Eiles

Diplom-Volkswirt und Apotheker

aus Vilseck.

Approbiert am 1. Januar 1911.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1928

98.159

Die Arzneiverſorgung des deutſchen Volkes.

Inaugural-Diſſertation

zur

Erlangung der ſtaatswiſſenſchaftlichen Doktorwürde

der

Hohen Philoſophiſchen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Univerſität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Eiles

Diplom-Volkswirt und Apotheker

aus Vilseck.

Approbiert am 1. Januar 1911.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1928

Referent: Geh. Rat Prof. D. Dr. K. Th. Ritter von Eheberg.

Dekan: Prof. Dr. Jul. von Nägelein.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Arzneiversorgung in frühester Zeit 1

I. Teil.

Geschichtliche Entwicklung der Arzneiversorgung des deutschen Volkes.

Kapitel. Das Altertum 7
Kapitel. Das Mittelalter 8
Kapitel. Die Neuzeit 11

II. Teil.

Der deutsche Arzneimittelverkehr.

Kapitel. Die Arzneiversorgung durch die Apotheken 19
Kapitel. Die Arzneiversorgung durch die chemischen Fabriken .
1. Abschnitt. Nutzen dieser Arzneiversorgung 22
2. Abschnitt. Schaden der Arzneiversorgung durch chemische Fabriken
Kapitel. Die Arzneiversorgung durch Drogerien 24
Kapitel. Die Arzneiversorgung durch ärztliche Hausapotheken . 29
Kapitel. Die Arzneiversorgung durch das Kurpfuschertum und durch Hausierhandel 28
Kapitel. Die Arzneiversorgung durch Krankenkassen 33

III. Teil.

Die Herstellung von Arzneimitteln außerhalb der Apotheke.

Kapitel. Übergang der Arzneimittel von der Droge zu den Chemikalien und zu den Spezialitäten 35
Kapitel. Spezialitätenwesen 43
1. Abschnitt. Begriff der Spezialität 43
2. Abschnitt. Entwicklung des Spezialitätenwesens 43
3. Abschnitt. Nutzen des Spezialitätenwesens 45
4. Abschnitt. Nachteile des Spezialitätenwesens 47
Kapitel. Geheimmittelwesen 55
1. Abschnitt. Begriff des Geheimmittels 55
2. Abschnitt. Entwicklung des Geheimmittelwesens und polizeiliche Vorschriften über dieselben 55

Seite

IV. Teil.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Arzneimittelversorgung.

1. Kapitel. Die Überwachung des Arzneimittelhandels außerhalb der Apotheken 63
2. Kapitel. Ankündigung von Arzneimitteln 65
3. Kapitel. Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken . 71
4. Kapitel. Verkehr mit Giften 83

Schluß.

1. Kapitel. Vorschläge zur Abhilfe der Mißstände im Arzneimittelwesen 107
2. Kapitel. Institute für Arzneimittelprüfung 110
3. Kapitel. Die Aufgaben eines Instituts für Arzneimittelprüfung . 112
4. Kapitel. Sammelstellen für Arzneimittelproben 117
Literaturverzeichnis 119

Einleitung.

Arzneiversorgung in frühester Zeit.

Alle Kulturvölker besitzen, sobald der erste Lichtstrahl der Geschichte auf sie fällt, eine ansehnliche Zahl von Heilmitteln. Dieselben spielen bei der Krankheitsbehandlung neben den theurgisch-mystischen Methoden eine wichtige Rolle. Wir dürfen mit Recht annehmen, der Mensch habe schon in grauer Vorzeit Arzneimittel benutzt, da ja auch jene Volksstämme, die in der Gegenwart ein ähnlich primitives Dasein führen, stets nicht wenige wirksame Heilsubstanzen besaßen. Das Pflanzenreich mußte vor allem die Arzneimittel liefern. Unsere Pharmacopoeen verdanken sehr viele und überaus wertvolle Arzneimittel den Naturvölkern, und kaum wird diese Fundgrube wohl schon erschöpft sein. Die Völker haben außer den Pflanzen, die direkt zu Heilzwecken dienen, auch solche gefunden, die starke Gifte enthalten und zum Fischfang und zur Jagd benutzt wurden und solche, welche als Genußmittel gebraucht wurden. Man fragt sich nun unwillkürlich, ob diese physiologisch wirksamen Stoffe zufällig aufgefunden wurden, oder ob nicht eine geschärfte Naturbeobachtung der Grund der Auffindung war. Bei der Auffindung wirksamer Pflanzen kann der Zufall keine Rolle gespielt haben, das zeigt uns eine sehr merkwürdige, auf der Erde sich öfters wiederholende Erscheinung. Es haben nämlich weit voneinander wohnende Völker der alten und neuen Welt Heilpflanzen von gleicher Wirkung in botanisch stark von einander verschiedenen Familien aufgefunden, deren nahe chemische und pharmakologische Verwandtschaft erst die wissenschaftliche Forschung aufgedeckt hat, während sie schon viele Jahrhunderte benutzt wurden, ja sogar ihr Gebrauch bis an die Grenzen der historischen Zeit zurückgeht. Zu chemisch und pharmakologisch nahe verwandten Derivaten des Phloroglucins gehören z. B. die wirksamen Bestandteile der in der alten Welt seit langem als Bandwurmmittel angewendeten Farnwurzel oder der von den Zulukaffern Südafrikas zum gleichen Zwecke benutzten Uncomocomo, der Wurzel von Aspidium athamanticum, ferner der von den Abessiniern zur Vertreibung von Darmparasiten verwendeten Kosoblüten oder der von der in Vorderindien einheimischen

Mallotus Philipinensis ſtammenden Kamala. Die Abführmittel, welche ſehr weite Verbreitung gefunden haben und die den verſchiedenſten Pflanzenfamilien entſtammen, zeigen darin eine enge Verwandtſchaft, daß ihre Wirkung ſamt und ſonders von Derivaten der Anthrachinons, der Chrysophanſäure und den Emodinen ſtammt. In Nordoſtafrika weiß man ſchon ſeit uralter Zeit die Aloe, in China ſeit einigen Jahrtauſenden vor unſerer Zeitrechnung den Rhabarber. Die Kreuzdornbeeren waren ein altes Volksmittel der Angelſachſen, den Arabern waren die Sennesblätter bekannt. Das alte Volksmittel der Angelſachſen, die Kreuzdornbeeren, waren bereits im 9. Jahrhundert in einem Tierarzneibuche erwähnt. Die Faulbaum-Rinde, die zuerſt von der Äbtiſſin Hildegard genannt wurde, gebrauchte man zum erſten Male in Mitteleuropa. Dieſe Faulbaumrinde hat in der Neuzeit in dem ſüdamerikaniſchen Volksmittel, der Cascara Sagrada, einem Rivalen im offizinellen Arzneiſchatz gefunden. Auch das Suchen nach Pflanzen, die zu Jagd- und Kriegszwecken als Pfeilgifte bei verſchiedenen Völkern Verwendung finden, iſt eng verwandt mit dieſen ſich überall geltend machenden Bedürfniſſen nach Heilmitteln. Gleichwirkende Herz- und Nervengifte ſehen wir hier wieder im Beſitz. Z. B. haben die Volksſtämme des afrikaniſchen Kontinents in den zahlreichen Arten der Apocyneen, wie Strophantus, Acocanthera, Ademium, das Material zur Gewinnung herzlähmender Pfeilgifte gefunden, dagegen die Malayen vergiften ihre Waffen mit dem gleich wirkenden Milchſaft von Antiaris toxicaria aus der Familie der Moraceen. Der Arzneiſchatz der modernen Heilkunſt verdankt dieſen Pfeilgiften das Strophantin, er bekam aber auch wertvolle Heilmittel aus jenen Pflanzen, die in den verſchiedenen Erdteilen ſeit fernen Zeiten als Genußmittel im Gebrauch waren. Das am meiſten in Erſcheinung tretende Beiſpiel der von einander unabhängigen Auffindung phyſiologiſch ähnlich wirkender Pflanzen treffen wir hier. Oſtaſiatiſche Völkerſchaften benutzten aus Bedürfnis nach Anregung Teeblätter, die Abeſſinier Kaffee, Drogen, die heute Weltartikel geworden ſind wegen der allſeitigen Aufnahme ihres Konſums. Mit dem alten Genußmittel zentralamerikaniſcher Naturvölker, dem Kakao, verhält es ſich ebenſo. Die Braſilianer verwendeten in ähnlicher Weiſe ſchon ſeit den Zeiten der Inkas die Mate-Pflanze, die Indianer im Amazonas Gebiet die Cuarana-Paſte, während als Kauwurzel von den Negern Zentralafrikas die Kolanüſſe geſchätzt werden. Dieſe botaniſch in keiner Weiſe zuſammengehörigen Pflanzen verdanken alle ihre Wirkung einem Gehalt von Coffein und Theobromin

was uns allerdings erst seit etwa 9 Jahrzehnten bekannt ist. Die Naturvölker haben damit scheinbar überhaupt alle auf dem Erdball wachsenden koffeinhaltigen Pflanzen aufgefunden, denn nicht möglich ist es bisher der phytochemischen Forschung gewesen, gleiche oder verwandte Alkaloide in anderen Pflanzen aufzufinden. Trotz der Tatsache, daß die hauptsächlichsten Arzneimittel der Naturvölker aus dem Pflanzenreich stammen, wurde doch schon sehr früh auch das Tierreich dem Arzneibedürfnis dienstbar gemacht. Dabei spielen, abgesehen von Fettarten und Tran, die Organe und die Galle verschiedener Tiere, daneben Konkremente, wie der Benzoarstein, ja auch Kot und Urin eine wesentliche Rolle. Ein berühmter hessischer Arzt Cordes. der im allgemeinen gegen diese Behandlungsart Widerspruch erhob, ließ den Krokodilkot als unentbehrlich zum Reinigen und Färben der weiblichen Wangen gelten. Auf mystische und abergläubische Vorstellungen gründet sich hauptsächlich ihre Anwendung. Dieselbe hat sich noch jahrhundertelang in der wissenschaftlichen Medizin erhalten und auch heutzutage ist sie noch nicht ganz verschwunden. Vom Mineralreich wurden durch die Naturvölker nur wenig Heilmittel entnommen. Es kamen nur in Betracht das Meerwasser, Kochsalz, Soda, Salpeter und mancherlei Erden. Man kann das auch verstehen, weil sie ja zur Ausnutzung der Mineralstoffe noch keine technischen Fertigkeiten besaßen. Der Arzneischatz der wissenschaftlichen Schulen wurzelt in den Heilmitteln der Volksmedizin, weiterhin vermehrt nicht bloß durch rationelle Beobachtung und Erfahrung, sondern jahrhundertelang vielmehr durch Aberglauben nnd Spekulation. Dadurch, daß die Handelsbeziehungen der einzelnen Völker sich frühzeitig entwickelten, kamen schon bald zu den einheimischen Mitteln Drogen fremder Völker. Es ist kein Zweifel, daß als allererste ganz instinktiv die Menschenmutter die Heil- und Arzneikunst ausübte. Sie erkundete die schmerzlindernden Eigenschaften mancher Kräuter und die des kühlenden Wassers, mit linden Händen pflegte sie die Wunden, welche der Gatte im Kampfe für sie davongetragen und Mutterliebe lehrte sie ihres Kindes Krankheit heilen. Die Frau, die Priesterin des Hauses, übertrug bald ihr Amt auf Frauen, dann auf Männer, die wegen ihrer hervorragenden Eigenschaften Führer und Priester ihrer Volksgenossen wurden. Schmerzen, Krankheiten, der Tod waren von der Gottheit gesandte Strafen, wie andere widrige Naturerscheinungen. Dem Priester war gegeben, die Krankheit zu heilen, die Strafe zu heben. Die Heil- und Arzneikunde blieb lange in seiner Hand.

I. Teil.

Geſchichtliche Entwicklung der Arzneiverſorgung des deutſchen Volkes.

1. Kapitel.

Das Altertum.

Schon bei den alten Germanen treffen wir die Arzneiverſorgung. Bei ihnen haben die »Älteſten«, wie anderswo, jedenfalls Arznei- und Heilkunſt ausgeübt. Beide ſind wohl in ihren Anfangsſtadien ohne religiöſes oder magiſches Beiwerk kaum zu denken. Auch bei den Germanen ſind die nach menſchlichen Vorbildern konſtruierten Gottheiten arzneikundig und dem Urgermanen Jring wird Arzneikunde nachgerühmt.

»Heilhände«, Laegehände, die unter ihren Streichen alles geſund werden ließen, waren mit dem Nimbus der Allheilkraft auch bei den alten Germanen umgeben. Nicht Männer allein pflegten die Arzneikunſt, ſondern auch Frauen. Bis zur Ausbreitung des Chriſtentums mußten letztere wohl allein die Arzneikunde ausüben, was man bei dem in erſter Linie auf Jagd und Krieg gerichteten Sinn der Germanen verſtehen kann. »Wilde Wibe«, Hexen, Prieſterinnen heilten, wie es auch im ziviliſierten Rom war. Es wurden ebenſo, wie in Rom, die sagae, Liebes- und Zaubertränke, vor allem der berüchtigte Seid⟨r⟩⟨h⟩ Trank, den Odin erfunden haben ſoll, gebraut.

2. Kapitel.

Das Mittelalter.

Im Mittelalter fand die Arzneimittelpflanzung ſchon durch Karl dem Großen ihre Pflege. Kräuter und Bäume norditaliſcher Kultur ſind z. B. in dem Brevarium rerum fiscalium und in dem capitulare de villis et curtis von 812 angegeben. Jedenfalls empfahl Karl der Große auf Anraten Sachverſtändiger dieſe Kräuter und Bäume zur Anpflanzung in den Krongütern und die Herſtellung von Präparaten daraus. Unter anderem finden wir hier Alt⟨ha⟩eas, Amygdalae ⟨Amandalaris⟩ Anethum, Anis, ⟨ſpäter in Flandern gebaut⟩, Apium, Cannabis oder Canava, Careium ⟨Carvum⟩, Cerevisia, Cerefolium, Ciminum, Coriandrum, Cotoniarius ⟨Cydonia⟩, Eruca alba, Foenum Graec., Febrefugium ⟨Centaurium⟩, Foeniculum, Intubae, Jsatis oder Vaisdo, Laurus, Levistic, Linum ⟨ſchon früher in

Germanien und Skandinavien gebaut⟩, Malva, Medum ⟨Meth⟩, Mentha, Moras ⟨Wein aus Morus⟩, Nuces maiores ⟨seitdem welsche Nüsse⟩, Pastinaca, Rosa, Rosmarin, Rubia, Sabina ⟨Savina⟩, Salvia, Sapo, Scilla ⟨neben Feigen zu bauen, nach Theophrast vielleicht der erstere die letzteren vor Wurmfraß schützen läßt⟩, Silum ⟨Seseli⟩, Sinapis ⟨schon 800 n. Chr. von dem Kloster Saint Germain des Près in Paris und in St. Gallen gebaut⟩, Solsequium ⟨von seiner Heliotropie aus sol und sequi, aus demselben Wurm zu entfernen, nach vorherigem Eingeben eines S⟨ch⟩Capdrasch in Art eines Tampons gebraucht — Baumwolle wurde damals schon in England gewebt —⟩, Cardamome, Clesse = Xanthium strumarium, Dach vnde Nacht = Parietaria officinalis. Glorificate = Benedicte = Geum urbanum. Hundeshaer wohl Pedicularis oder auch Album graecum. Iwe= Taxus zu Salben, Kovele vielleicht Aconit, Lakrisse. Lingua passerina = Polygon. avicul., Peper auch wytter und langer, Pyonen=⟨Paeonien⟩ Wurzel und Samen gegen Epilepsie, auch als Amulett. Pors⟨r⟩ = Ledum palustre ⟨Rosmarin. silvestr.⟩. Korn Rade, Redick ⟨Rettich⟩, Ribbemort = Plantago äußerlich gebraucht, Röl⟨e⟩k⟨e⟩ = Millefolium, Champonie = Scam⟨p⟩onie, Springwurz, Euphorbia Lathyris, Thymalus latifolius, Sc⟨h⟩= andelwort = Stendelwurzel, Satyrion, Salep als Aphrodisiacum.Scherlin⟨g⟩k ⟨Wodes=Wodans=Kerne, Wutscherling, Wiss=myke, Scherling⟩, Cicuta oder Conium?, in Pflaster und als Hypnoticum. Sinduwe, entweder Sinetan ⟨Sonnentau⟩ oder Sinan = Alchemilla. Syneckel ⟨vielleicht die allerdings größtenteils z. B. von Ruellins als Wundheilmittel empfohlene Sanicula oder Diapensia gegen fallende Sucht. S⟨e⟩le⟨en⟩ = Prunus spinosa, Storit = Storax, Wachhandel=⟨Wacholder⟩beere, Wormkrude, das wohl schon Cina sein kann, das schon 1358 in Dortrecht gehandelt wurde.

Die von Gutenberg erfundene Buchdruckerkunst stellte sich nicht nur in den Dienst der Gelehrten für deren eigene arzneiliche Studien, sondern dadurch wurde jetzt auch von einzelnen dem Volke volkstümlich in deutscher Sprache geschildert, was es auf dem Gebiete der Natur — und Arzneimittelwissenschaft zu können nötig hatte. Auf diese Weise wurde das erste deutsche Hausarzneibuch, »das Buch von der Ordnung der Gesundheit« von einem nicht genannten Doktor aus dem damals in Frage kommenden Werken zusammengestellt und dem Grafen v. Hohenburg gewidmet. Im 15. Jahrhundert schrieb ein Arzt Ortolf ⟨vom Bayerland⟩ das erste deutsche Apothekerbuch. Es erschien 1447 in Nürnberg. 1479 und 1488 in Augsburg, 1585 und 1591 in Mainz. Dem Konrad Megenberg'schen

»Buch der Natur« entstammt ganz der Abschnitt über die Kräuter. Sehr früh schon benützte man auch den Holzschnitt, um dem Anfänger einen Begriff von den Pflanzen zu geben. Letztere machten wohl den größten Teil der damaligen Arzneien aus und es kamen deren kostbarste und wirksamste aus dem sagenreichen Osten. Die ersten Bilder dieses Holzschnittes dienten noch nicht besonders ihrem Zwecke. Um phantastische Gebilde handelte es sich in den meisten Fällen, wenigstens bei den exotischen Pflanzen. 1483 erschien in Mainz, bei Fust und Schöffer gedruckt, ein »Herbarius« als ältestes, Holzschnitt geschmücktes, Kräuterbuch. 1485 der Herbarius Patavinus, in Passau gedruckt, der »Hortus sanitatis« auf teutsch ein Garten der Gesundheit, wurde 1485 von Hans Schönsberger in Augsburg ausgegeben. Johann Wonelke, nach seiner Vaterstadt meist von Cube ⟨Kaub⟩ genannt; der Frankfurter Stadtarzt hatte den Herbarius zusammengetragen. Er unternahm mit Graf Solms und Ritter von Breidenbach eine Reise nach dem Orient. Die Beobachtungen, die er dort machte, fügte er noch dem Herbarius zu und ein anderer Reisegefährte, Maler Erhard Rewich, lieferte die Bilder dazu. Dieselben waren auf keinen Fall, besonders bei ausländischen Pflanzen, nach der Natur gezeichnet, sie sollten lediglich der wunder- und schaulustigen Leserschar Staunen erregen.

3. Kapitel.

Die Neuzeit.

Im XVI. Jahrhundert führte die Stadt Nürnberg und ihre weitblickenden Leiter, indem sie die, ihnen sich darbietende Gelegenheit, ausnutzten, das erste deutsche Arzneibuch in Deutschland ein, das die Grundlage für alle späteren wurde. Auf dem Wege nach Italien nämlich, wo er weiter naturwissenschaftliche und medizinische Studien machen wollte, kam Valerius Cordus, der mit seinem Bruder Philipp unter Obhut seines Vaters Euricius Cordus, damals Professor in Marburg, ebendaselbst und dann in Wittenberg studiert hatte, noch ganz jung nach dem Handelsemporium Nürnberg. Dort fand er Eingang in dessen Gelehrtenkreise und erzählte da von einem in Abschrift in den Apotheken Sachsens hier und da gebrauchten, von ihm verfaßten Arzneibuch. Die Ärzte Nürnbergs ersuchten ihn um eine Abschrift. Dieselbe wurde von einer Kommission von Sachverständigen geprüft und das Arzneibuch für das beste vorhandene erklärt. Adolf Occo⟨n⟩, der Augsburger Stadtphysikus und damit auch Beaufsichtiger der Apotheken, gab 1564 ein zweites Arzneibuch auf deutschem Boden heraus. Es war

das Werk eines gereiften, sehr erfahrenen und weitgereisten Fachmannes, der auch eine bedeutende Familienbibliothek und Arbeiten seiner Vorfahren zur Verfügung hatte. Es wurde bereits 1580 in vierter Auflage als eines der

»Bücher genug, doch keines kommt dem heutigen gleich«, wie Cellarius es besingt, dem Nürnberger Rat zur Einführung empfohlen und fand bis ins XVIII. Jahrhundert hinein Nachahmung und wurde neu verlegt. Es ist das »Enchiridion sive ut vulgo vocant dispensatorium . . . pro Rhei publ. Augstburgensis Pharmacopoeis«.

Überall zeigt der Inhalt, der nach dem Muster des Ricettario angeordnet ist, italienischen Einfluß und gegen chemiatrische Richtung Feindschaft. Unter den wenigen deutschen Mitteln sind eine Menge Occoscher Spezialvorschriften zu finden. 1565 erschien in Köln das dritte Arzneibuch auf deutschem Boden, das nicht minder bedeutend war, nämlich das »Dispensatorium usuale pro pharmacopoeis inclytae Rei publ. Coloniens« bei Arnold Birkmann. Im XVI. Jahrhundert blüht auch schon das Pfuschertum sehr. Gerade in Nürnberg, wo an sich schon viele Apotheken sich Konkurrenz machten, mußten dieselben ihr Verdienst auch noch mit Kurpfuschern, die ebenso, wie heute, zum Schaden des Volkes tätig waren, teilen. Zu diesen Kurpfuschern gehörten: »Zuckermacher, Krämer und Winkel-Krämer«, zu denen der gesamte »Handt-Kauf« gewandert ist. Er setzt sich zusammen aus allerlei »Pfennigwerkh« von Siegelwachs, Rauchkerzlein, Papier, Düten und Federn, das alles »verstimpelt«, Säften, eingemachtem Zucker, Quittenlatwerge, destillierten Wässern und Ölen, Salben und Pflastern, die jetzt auch Barbierer und Scharfrichter vertreiben. In Eger wandten sich 1584 die Arznei- und Heilkundigen gegen das Pfuschen des Scharfrichters »Meister Philipp«, der gelegentlich Menschenfett ausschmelzen durfte. Der dortige Stadtphysikus beschwert sich noch 1787 gegen Scharfrichterpfuscherei. Die Übergriffe der Astrologen, unwissenden Quacksalber, der Pfaffen, »der Frauen liebste Ärzte« und der Juden greift Euricius Corelus, der begeisterte Anhänger Luthers und als Arzt ideal denkend, stark an. Beim Nürnberger Rat zeigt Joch. Camerius 1571 quacksalbernde Juden als Pfuscher an. Den »Zuckermacherinnen und alten Weibern« befahl die Nürnberger Ordnung von 1529 schon, nur behördlich untersuchte Arzneien feilzuhalten. Wegen ihrer Pfuschereien wurde eine Kath. Schymlin mit Stadtverweisung 1530 bedroht, was die damalige Strafe für solche gewohnheitsmäßige Gesetzesübertretungen war.

Im XVI. Jahrhundert hat auch Gift eine nicht unwesentliche Rolle schon gespielt und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach fast immer Rattenkraut, Hüttrauch, also Arsenik ⟨auch Bestandteil der Rattensalbe⟩. Wir sehen das aus folgenden Chroniknachrichten, die zugleich zeigen, daß auch gegen Geistliche Gesetzesvorschriften nötig waren:

»Ein Priester vergiftet auf das bobestes rot ⟨Papstes Rat⟩ einen Ritter mit Gottes Lichnamen ⟨Hostie⟩«.

Sehr auf der Höhe stand im XVI. Jahrhundert schon das Geheimmittelwesen. Ohne Zweifel war Paracelsus der Vater des Geheimmittelwesens. Die Geheimmittel gehörten damals jedenfalls zum sogen. Handverkauf der Apotheken. Folgende seien erwähnt:

Ein junger Jurist, Georg Amwald mit Namen, vertrieb seine Panacea Amwaldi⟨a⟩na. Dieselbe sollte alle Krankheiten heilen, da letztere ja nach seiner Ansicht alle einen Ursprungs waren. Dabei berief er sich auf das Zeugnis vieler hoher Personen, die damit geheilt wurden. Von einem Kaufmannssohn Mathias Schmidt, geb. 1582 zu Nürnberg, zuletzt Kriegsmunitionsfaktor bei Octavio Piccolomini in Schmalkalden, wurde ein Balsam Sulfuris, der den Arabern vermutlich schon bekannt war und von dem Pseudo Basilius Valentinus erwähnt worden ist, in Schmalkalden zuerst als Spezialität oder Geheimmittel dargestellt oder jedenfalls als Schmalkaldischer oder Schmidt'scher Balsam in den Handel gebracht. Dieser Balsam wurde viel nachgeahmt. Am bekanntesten sind wohl die sog. Tilly Tropfen, das Harlemer Öl oder das Medicam. gratia probatum.

Das bekannteste Mittel gegen die Pest war das Pestantidot des hessischen Leibarztes Dr. J. Magenpuch in Kassel. Trotzdem wurde aber der Erfinder selbst im Lager Karls V. bei Eichstädt von der Pest hingerafft.

Electuarium Securitatis pretiosum, das ein Hamburger Arzt erfand, spielte bei der dortigen Pest als Vorbeugungsmittel eine große Rolle.

Der deutsche Handel mit Spezialitäten und Geheimmitteln blühte auch im XVII. Jahrhundert. Einerseits nun schützte die Behörde dem Arzte die von ihm ausgedachte Verordnung als geistiges Eigentum und gab ihm das Recht, nach dieser Verordnung die Arzneien selbst anzufertigen oder in den Apotheken machen und mit entsprechendem Gewinn verkaufen zu lassen, sie sanktionierte also gewissermaßen den Verkauf von Arzneien, die alle Merkmale unserer Spezialitäten und Geheimmittel an sich hatten. andererseits traten starke Gegner gegen sie auf. Von »sekreten« Geheimmitteln, von denen ein »weitschichtiges«, auf das geheimnislüsterne Volk

gemünztes Schrifttum handelt, seien folgende wichtigere, häufig nicht von Fachleuten erfunden und angepriesen, erwähnt:

»Ein Leipziger Professor der Medizin, Joh. Michaelis, geb. 1606 in Soest, vertrieb mit Vorliebe seine eigenen Erfindungen, z. B. ein Spezifikum cephalicum, das Zinnober enthielt.

Poudre de la succession war ein Pulver gegen Lungenleiden, das Blei enthielt. Über dasselbe brach schon Kaspar Neumann den Stab als über »ein verdammtes, bösartiges Pulver, damit gottlose Menschen andere auf eine gelinde und unvermerkte Art vom Leben zum Tode bringen.«

Der Apothekerarzt Joh. Diederich Hoffstadt zu Hanau, dann zu Wittenberg, hat über seine Erfindung, die Panacea coelestis, ein Werkchen, kurze Beschreibung des himmlischen Theriak, 1693 verfaßt. Für diese Panacea coelestis verwendet er 184 Stoffe, darunter auch Camphora, eines der Mittel, von denen es heißt: »Sex sunt in Medicis, quae vicunt robore taurum: Succinum, Castoreum, Mars, Camphora, Tartarus, Aurum«.

Im XVIII. Jahrhundert haben wir unter dem Pfuschertum die alten Bekannten wieder. Alle wollten ihre aus Büchern geschöpften oder selbst entdeckten Mittelchen verkaufen und zwar hauptsächlich um Geld zu verdienen und nur sehr selten, um den Leidenden zu helfen. Damals spielte auch eine Rolle das sog. Lufisalz, das von Semmler warm empfohlen wurde und das Luftsalzwasser, welches ein Baron v. Kirsch verhandelte. Dieses Lufisalz wurde 1768 vom Prager Professor Jos. Zauschner und später von Klaproth und dem Stettiner Meyer als harmloses Bittersalz entlarvt. In Dresden fabrizierte eine aus Schlesien eingewanderte Gelehrten- und Kaufmanns-Familie Klepperbein Anfang des XVIII. Jahrhunderts zahlreiche Hausarzneien. Besonderer Gunst erfreute sich davon das Magenpflaster. In Kupferzell verkaufte ein Pfarrer Wahler eine Frostsalbe, deren Vorschrift er 1835 an den Staat abgab. In dem damals hessischen Camberg vertrieb ein Reg.-Rat Lieber unter Beifügung von Reklame Gebrauchsanweisungen Schwindsuchtskräuter, um die Erkrankung zu verhindern. Es waren ganz fein geschnittene Blätter von Herba Galeopsidis, was Wolf in Limburg zuerst feststellte. Lieber bezog diese Schwindsuchtskräuter wagenweise. Zuerst wurde dieser Tee in Blankenheim in der Eifel vertrieben und zwar 360 gr. für 2 Tlr. und wird noch jetzt als Blankenheimer Tee in den Apotheken verlangt. Sein Vertreiber und dessen Nachkommen wurden durch den Verkauf steinreich.

Die Geheimmittel wurden damals stark bekämpft. Schon in jener

Zeit bediente man sich derselben Reklame bei den Geheimmitteln, wie heute. Die Fabrikanten führen sich ein mit selbst beigelegten schönen Titeln als Vorsteher wissenschaftlicher Institute, geben dem Mittel gelehrte Abhandlungen bei. Dieselben sollten weniger als Gebrauchsanweisungen dienen, sondern mehr eine Umgehung des Annoncenverbotes bedeuten. Schon der Kalender findet sich damals als Empfehlungsmittel von Geheimmitteln.

II. Teil.

Der deutsche Arzneimittelverkehr.

1. Kapitel.

Die Arzneiversorgung durch die Apotheken.

Schon in den frühesten Zeiten galt die Apotheke als wichtigste Stätte der Arzneiversorgung des deutschen Volkes. Die jahrelange praktische und wissenschaftliche Vorbildung des Apothekers und vor allem seine strenge Erziehung zu gewissenhaftestem Arbeiten dürften dem arzneibedürftigen Publikum wohl die beste Gewähr dafür sein, daß es in der Apotheke in erster Linie mit reinen Arzneimitteln versorgt wird, zumal der Apotheker ja zur chem. Untersuchung seiner Mittel verpflichtet ist. Die Ansicht vieler Leute, daß die Mittel, die auch in den Drogerien feigegeben sind, in den Apotheken teurer sind, als dort, ist falsch. Das Deutsche Arzneibuch schreibt dem Apotheker nämlich genau die Beschaffenheit der Arzneimittel in Bezug auf Reinheit vor und der Apotheker muß sich von dieser Reinheit durch die chemische Untersuchung überzeugen. Der Drogist dagegen ist nur in seltenen Fällen im Stande, eine solche Prüfung vorzunehmen. Dadurch kann das kaufende Volk leicht Schaden erleiden bei scheinbarer Billigkeit der Arzneimittel.

Der Apotheker, als der seinem Studium nach am meisten berechtigte Arzneiversorger des deutschen Volkes, ist durch die Entwicklung im Arzneimittelwesen nicht gerade zum Nutzen des Volkes stark geschädigt worden. Die ärztliche Rezeptur nämlich hat immer mehr abgenommen und an ihre Stelle ist eine Überschwemmung mit fertig gelieferten »Spezial-Präparaten« getreten. Besonders die in den letzten 10—20 Jahren approbierten Ärzte haben unter dem Zwange des Publikums, das die neuen Präparate verlangt, die so schon geringen Kenntnisse des Rezeptierens verlernt, die das neuzeitliche Universitätsstudium ihnen noch ermittelt hatte. Der Apotheker aber ist gesetzlich gebunden, eine große Anzahl anerkannter

alter Drogen und Heilmittel in der vom Arzneibuch für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Qualität auf Lager zu halten. Außerdem muß er eine große Zahl der modernen Spezialpräparate dem Publikum und den Ärzten zuliebe vorrätig halten. Die Folge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Apothekers ist, daß der eine oder der andere aus Selbsterhaltungstrieb gezwungen wird, in das Gebiet des Arztes einzugreifen und den einen oder anderen Patienten selbst zu behandeln, wodurch leicht ein Schaden angerichtet werden kann. Die weiteren unangenehmen Folgen dieser Überschwemmung mit Spezialpräparaten sind, daß der Apotheker nicht mehr die Kontrolle über die Arzneimittel ausüben kann, weil er sie nur unangebrochen abgeben darf. Daß dadurch dem arzneibedürftigen deutschen Volke mancher Schaden erwächst, muß jedem klar sein, der weiß, welch' großer Schwindel auch heute noch auf dem Gebiete des Spezialitätenwesens getrieben wird. Schaden für den Patient entsteht durch diese moderne Entwicklung auf dem Gebiet der Arzneiversorgung auch dadurch, daß der Kranke die für eine bestimmte Krankheit angepriesene Spezialität unter Umgehung des Arztes selbst in der Apotheke holt. Manche Krankheit, die durch Herbeiziehung des Arztes im Keime hätte erstickt werden können, kann auf diese Weise schließlich zum Tode führen. Im Interesse des arzneibedürftigen Publikums sollte der Staat eingreifen und die Entwicklung im Arzneimittelwesen, die sich nicht ganz aufhalten läßt, in vernünftige Bahnen leiten und den Apotheker vor zu großer Konkurrenz schützen, damit er nicht gezwungen wird, zum Nachteil des Volkes selbst für die Erhaltung seiner Existenz zu sorgen.

2. Kapitel.

Die Arzneiversorgung durch die chemischen Fabriken.

1. Abschnitt.

Nutzen dieser Arzneiversorgung.

Eine große Zahl von Fortschritten in der Arzneiherstellung verdanken wir der pharmazeutischen Industrie. Viele Substanzen wurden aus den Drogen rein hergestellt und für die verschiedensten Zwecke und Arten der Darreichung geeignet gemacht, andere, auf synthetischem Wege neu gefunden. Durch diese Verbesserungen erst sind die subkutane, intravenöse, intralumbale und andere Verwendungsarten in einer Ausdehnung möglich geworden, wie sie in früheren Zeiten nicht denkbar waren. Für einen großen Teil

der erreichten Fortschritte ist das große Heer von ausgebildeten Chemikern, das die deutsche pharmazeutische Industrie herangebildet hat, verantwortlich. Die große industrielle Entwicktung der Arzneianfertigung brachte auch rein äußerlich betrachtet manche Vorteile mit sich. Für Kranke und Arzt bedeutet die praktische Verpackung der Präparate, die gefällige Aufmachung eine gewisse Annehmlichkeit. Man denke nur z. B. an »Compretten«, Tabletten, Tabloiden, Ampullen und »Amphiolen«, Tuben, Kapseln und ähnliches, die für das Einnehmen und die Reforption, für das Mitführen in der ärztlichen Praxis und auf Reisen, für Haltbarkeit in den Tropen, für die Sicherstellung der Asepsis bedeutende Annehmlichkeiten bringen. Es ist auch nicht zweifelhaft, daß diese Fertigformen in vielen Fällen vollendeter hergestellt sind, als sich das mit den primitiven Mitteln eines kleinen Apothekenbetriebes machen läßt. Das Wichtigste aber ist, daß die von den Fabriken hergestellten Arzneien manchmal billiger sind, als sie der Apotheker nach Rezept im kleinen herstellen kann.

2. Abschnitt.

Schaden der Arzneiversorgung durch chem. Fabriken.

Die angeführten Vorteile, welche die Existenzberechtigung und die Notwendigkeit der pharmazeutischen Großindustrie zur Genüge dartun, sind allerdings mit gewaltigen Nachteilen verbunden. Diese könnten beseitigt werden, da sie mit dem Wesen der Sache nichts zu tun haben. Eine große Zahl von Mitbewerbern wird eben dadurch angelockt, daß durch die Herstellung und den Vertrieb eines sehr gangbaren Arzneimittels ein großer Gewinn erzielt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus sind sehr viele kleine Arzneimittelfabriken wie Pilze aus dem Boden geschossen, die sich untereinander aufs schärfste bekämpften. Die Folge dieses Konkurrenzkampfes war Überproduktion und diesefü hrte wieder zu vermehrter Propaganda der Konkurrenz. Der Hauptleidtragende ist bei dieser ganzen Entwicklung das arzneibedürftige Publikum und darüber soll unter »Spezialitätenwesen« mehr erwähnt werden.

3. Kapitel.

Die Arzneiversorgung durch Drogerien.

Im Jahre 1869 gründete der Apotheker Jul. Hensel in Berlin eine »Apothekerwarenhandlung«, die erste, die es gab und seit dieser Zeit haben wir Detaildrogisten oder Drogapotheken.

Der Apotheke wurde von letzteren ein Artikel des Gesamtverkaufs nach dem anderen entzogen und das Publikum wurde immer mehr von der Apotheke weggebracht zu seinem eigenen Schaden und zwar aus den Gründen, wie sie schon unter II. Teil, Kapitel 1, angeführt worden sind. Der Medizinalbericht über den Bezirk Oppeln von 1892—1894 meldet eine Zunahme von 45 auf 71, der des Bezirks Stettin von 71 auf 203, 1898 schätzt Bremen die Zahl der Drogengeschäfte im Deutschen Reich auf 5000 gegen 5161 Apotheken. Die Früchte der »billigen« Arzneimittel (tatsächlich sind die Preise häufig, abgesehen von ihrer mangelhaften Qualität, teurer, als in den Apotheken!) zeigen sich jetzt in den kleinsten Dörfern, in Form der Drogenschränke. Dieselben werden von dem Reisenden irgend einer chemischen Fabrik Schustern, Schneidern, Krämern und anderen aufgeschwätzt. Die Kontrolle durch den beamteten Arzt ist nicht genügend, da sie sich nur auf Äußerlichkeiten (Staub, Ordnung, Signatur usw.) erstreckt, nie aber auf die chemische Zusammensetzung der einzelnen Mittel. Jedem muß da klar sein, welch' großer Schaden auf diese Weise angerichtet werden kann, denn gerade solche Drogenschränke werden nicht immer von erstklassigen Firmen geliefert. Noch größer kann das Unheil werden für das arzneibedürftige Publikum, wenn die Besitzer dieser Drogenschränke sich nicht darauf beschränken, nur das abzugeben, was verlangt wird, sondern selbst die Leute behandeln. Wie sehr die Drogenhandlungen auf ungesetzlichem Boden wuchern, können wir aus den Berichten über den Ausfall ihrer durch Ministerialerlaß v. 7. April 1893 verordneten Revisionen, aus Aufsätzen z. B. von Springfeld, dem tüchtigen Berliner Medizinalrat ersehen. Ein gerichtlicher Sachverständiger stellte 1897 fest, daß $^2/_3$ des Umsatzes der Drogenhandlungen aus dem Verkauf verbotener Waren herrührt. Daß es nicht zum Wohle des Volkes sein kann, wenn Waren, die nur von wissenschaftlich vorgebildeten Leuten, den Apothekern, verabreicht werden dürfen und auch das vielfach nur auf Rezept, von ungenügend Ausgebildeten abgegeben werden, dürfte nicht zweifelhaft sein. Bei uns in Deutschland sind die Drogerien über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus entstanden. Delegierter Häring vom Verband deutscher Apotheker sagt auf dem Kongreß der internationalen Union angestellter Apotheker in Wien folgendes:

»Ich habe eine große Anzahl Länder bereist und habe noch nirgends so, wie bei uns in Deutschland gefunden, daß, wenn an einer Ecke eine Apotheke ist, sich gleich im Umkreise 20 Drogerien befinden und diese

20 Drogerien verkaufen genau so, wie die Apotheke die Arzneimitel, die nur in der Apotheke erhältlich sein sollen.«

Die Sache ist sogar so, sagt er weiter:

»Wir haben scharfe Bestimmungen für die Apotheken, wonach die Abgabe von bestimmten Arzneimitteln für die Apotheke sehr erschwert ist und mit einem Schlage kann von Seiten der Regierung die Existenz eines Apothekers durch die Konzessionsentziehung vernichtet werden. Der Apotheker muß sich daran halten, die Drogerien aber, die der Judikatur der Gerichte unterstellt sind, halten sich nicht daran. Es ist sehr schwierig in Deutschland in einer Apotheke Veronal zu erhalten, es ist aber eine Kleinigkeit unter 10 Drogerien in neun dasselbe zu bekommen. Schuld trägt die Regierung und die Apothekenbesitzer selbst, die sich gegen Neueinführung einer Apotheke wehren.«

4. Kapitel.

Die Arzneiversorgung durch ärztliche Hausapotheken.

Durch die Apothekerordnung von 1801 war Ärzten unter gewissen Umständen gestattet, Hausapotheken zu halten. Mit ihnen beschäftigen sich noch eine Menge von Verordnungen, z. B. vom 14. Januar 1861, ferner die neuen Betriebsvorschriften. Es ist klar, daß der Arzt, der nicht am Orte einer Apotheke wohnt, die wichtigsten Arzneimittel bei sich haben muß. In Betracht kommen da vor allem Morf. mur., Opiumtinktur, Codein, Sublimat, Digitalis u. s. w. Es soll aber nicht gestattet sein, daß der Arzt alle möglichen Rezepte anfertigt, denn bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ist es leicht möglich, in nicht zu langer Zeit die nächste Apotheke zu erreichen und es genügt, wenn der Arzt für den Notfall die Mittel bei sich hat. Ein Arzt, der nur einigermaßen Praxis hat, wird auch gar keine Zeit dazu übrig haben, Rezepte herzustellen und es besteht Gefahr, daß zum Nachteil des arzneibedürftigen Volkes die Anfertigung durch weibliche Familienmitglieder erfolgt.

5. Kapitel.

Die Arzneiversorgung durch das Kurpfuschertum und durch Hausierhandel.

Außer den Apotheken, chem. Fabriken, Drogerien und ärztlichen Hausapotheken versorgt das deutsche Volk auch der Hausierhandel mit Arzneimitteln. Derselbe nimmt einen immer größeren Umfang an. Es ist kein

Zweifel, daß einen Teil der Schuld an diesem Zunehmen die jetzige Arbeitsfligkeit trägt. Aber auch, wenn wir davon absehen, bildete allmählich sich eine Industrie heraus, welche Arznei- und Tierarzneimittel durch Hausierhandel absetzen will. In einer Reihe von besonderen Zeitschriften werden Arznei- und Tierarzneimittel zum Absatz durch Umherziehen angeboten. Für den Leser solcher Zeitschriften sind diese Angebote sehr verlockend und das Verdienst wird so groß bezeichnet, daß genug Leute auf diesem verhältnismäßig nicht zu schwierigen Wege ihren Unterhalt finden wollen. Es ist nach § 56 Abs. 2 Ziff. 9 der Gewerbeordnung verboten, Arzneimittel, ob sie dem freien Verkehr überlassen sind oder nicht, und Geheimmittel und kiftige Waren im Umherziehen zu kaufen oder feilzuhalten. Nach der bisherigen Gewerbeordnung ist allerdings nicht die Annahme von Bestellungen auf diese Waren verboten. Diesen bisher gestatteten Weg benützen nun viele Geschäfte. Mit je einer Musterpackung der betreffenden Arzneimittel und mit vielen, meist marktschreierisch abgefaßten Prospekten entsenden sie ihre Leute. Die von ihnen mitgeführten Arzneimittel legen diese der Reihe nach vor, bieten sie in äußerst gewandter Weise dem Publikum an und nehmen eine evtl. Bestellung auf das Angepriesene entgegen. Letztere schicken sie der Firma, in deren Auftrage sie umherziehen. Diese sendet die gewünschten Arzneimittel entweder einzeln an die Besteller oder sie läßt die bestellten Waren an eine bestimmte Person der Ortschaft, in welcher die Arzneimittel bestellt wurden, abgehen und diese verteilt sie dann an die Eigentümer. Dagegen kann nach der bestehenden Gesetzgebung nicht eingeschritten werden, soweit es sich um freigegebene Arzneimittel handelt. Es ist dringend notwendig, dafür zu sorgen, daß bei der nächsten Beratung der Gewerbeordnung im Reichstag auch diese Art des Hausierhandels verboten wird, weil das arzneibedürftige Publikum oft in der schlimmsten Weise hereinfällt. Aber auch direkt verkauft werden die Arzneimittel vom Hausierer. Welche Wucherpreise da oft verlangt werden, zeigt uns folgender Artikel in der süddeutschen Apotheker Zeitung Nr. 94:

»Die Dummen werden nicht alle.«

(Beitrag zum Kurpfuscher- und Hausierwesen).

Da kommt neulich ein Bäuerlein, einer von den »Kleinen« in die Apotheke, zeigt mit einem verlegenen Lächeln ein 30 gr. Glas vor, gefüllt mit einer Arznei und drückt dann so stückweise die Frage heraus: »Herr Apotheker, wieviel kann dies wert sein?« Der Apotheker erkannte sofort, daß dieses Glas nicht aus einer Apotheke war, denn es war ein rundes

Glas mit roter Etikette ohne Firma. Das war ein Stein des Anstoßes für den Apotheker und kritische Augen fielen über das verhängnisvolle Gläschen her, um es bis auf Herz und Nieren zu durchschauen. Auch weniger scharf blickenden Augen und weniger feinreagierenden Zungen wäre die Analyse sofort geglückt, sie lautet: »Pfefferminzgeist mit Karmelitergeist vermischt«.

Als daher der Apotheker sagte: »Das ist höchstens 60 Pfennig wert«, wurde das kleine Männlein noch kleiner und sein großer Mund noch größer, um Platz zu schaffen für die Worte: »So ein Lump!«. Auf Befragen des Apothekers stellte sich heraus, daß die Arznei von einem herumziehenden Manne gekauft war. Das Männlein zeigte die eigentümliche Verlegenheit des Geprellten, die sich zusammensetzt aus Scham und Wut und diese Verlegenheit preßte ihm den Mund zusammen, so daß nichts aus ihm herauszubringen war. Besonders den Preis wollte er nicht sagen. Und das Sprichwort: »Wovon das Herz gefüllt, davon es sprudelt und überquillt«, wurde in diesem Augenblick null und nichtig, denn das Bäuerlein verließ wie ein geschlagener Hund das Geschäft mit dem Bemerken, seine »Alte« zu schicken. Nach einiger Zeit erschien auch wirklich seine bessere Hälfte, es erwies sich wieder einmal die gelöstere Zunge der Eva. Erfrischender Wortschwall donnerte auf den Apotheker hernieder. Der langen Rede kurzer Sinn war: »Ein Mann war zu ihr gekommen, ausgestattet mit einem Wunderspiegel, vulgo Grammophonplatte, womit er alle Krankheiten heilen kann, wie er vorgab und selbst Kühe zum Rindern bringt ⟨man merke sich Grammophonplatte als Cantharidenersatz⟩. Zweitens hatte er ein Gegengift gegen Krätze und sonst noch allerlei heilsame Sachen. Wahrscheinlich hatte er auch den Stein des Weisen in der Tasche, in unserem Falle wäre er freilich auch ohne ihn durchgekommen.

Wir kommen jetzt zu der hochinteressanten Preisfrage. Der Bauer hatte die Krätze und ließ sich vom besagten Hausierer behandeln. Dieser rieb ihn mit seinem Gegengift ein, nämlich mit Aqua fontana, was ja wirklich das beste Vorbeugungsmittel gegen die Krätze, aber nicht gegen die Dummheit ist. Eine hervorragende Eigenschaft muß das Mittel aber doch gehabt haben, es hat die wundeste Stelle des Bauern anästhesiert, nämlich den Geldbeutel; denn als der Gauner hierauf seiner Frau die genannten Pfeffermünztropfen als Herztropfen um den Preis von 12.— Mk. verordnete, griff er leichten Herzens zum Geldbeutel. Er war ja auch billig, der Mann, er verlangte nichts für die Ordination mit Gegengift und Wunder-

piegel. Und dabei ist unser schönes Volkswort zuschanden geworden: »Was der Bauer nit kennt, frist er nit«. Er frißt es schon, man muß es ihm nur richtig in den Mund streichen, dann schluckt er's schon hinunter und wär' es noch so bitter. Die Dummen werden nicht alle, quod erat demonstrandum.

Die Sache wurde der Polizei übergeben und es gelang ihr, den Übeltäter zu erwischen und den armen Bauern in den Besitz seiner 12 Mk. zu bringen. Jedoch der Heilkraft des Wunderspiegels auf den Grund zu kommen, gelang auch dem scharfen Auge des Gesetzes nicht«. Dieterich.

Derartige Fälle sind nun sehr häufig in den einzelnen pharmazeutischen Fachblättern zu lesen und es ist auch kein Wunder, wenn diese Schädigung des arzneibedürftigen Volkes an Umfang nicht ab-, sondern zunimmt, weil die Strafen für den einzelnen Fall so gering sind, daß die Übeltäter in keiner Weise veranlaßt werden, ihr Treiben einzustellen. Es wäre höchste Zeit, wenn gegen den Hausierhandel mit Arzneimitteln und besonders gegen gleichzeitige Behandlung der Arzneibedürftigen in schärfster Weise vorgegangen würde, damit nicht länger das kranke Volk in finanzieller Hinsicht ausgesaugt und in gesundheitlicher Beziehung weiter geschädigt wird.

Mit gutem Beispiel bereits vorangegangen ist das Württ. Ministerium des Innern, das in Gemeinschaft mit dem Arbeitsministerium in Anbetracht der großen Mißstände und der oft vorgebrachten Klagen schon unter dem 2. Mai 1925 $\left\langle \frac{\text{No. H 1126}}{\text{No. B 2356}} \right.$ einen entsprechenden Erlaß an das Polizeipräsidium Stuttgart, die Oberämter, die beamteten Ärzte und Tierärzte betreffend die Bekämpfung des unerlaubten Hausierhandels mit Arznei — und Tierarzneimitteln sandte. Mögen die anderen Staaten diesem Beispiel folgen!

Das Württ. Ministerium hat schon wiederholt die Behörden auf genaue Beachtung des Erlasses hingewiesen. Trotzdem genügt das noch nicht, um den bestehenden Mißständen abzuhelfen, denn viele Leute schweigen, weil sie mit dem Gericht nichts zu tun haben wollen und auch die Gendarmen haben keine leichte Aufgabe, einer aufgefundenen Spur erfolgreich nachzugehen. Eine wirkliche Besserung wird erst eintreten, wenn die Herstellung und der Verkehr mit Arzneimitteln neu und den Bedürfnissen entsprechend geregelt wird und wenn vor allem § 56 der Gewerbeordnung die notwendige Abänderung erfährt.

6. Kapitel.

Die Arzneiverſorgung durch Krankenkaſſen.

Einzelne Krankenkaſſen verſorgen ihre Mitglieder ſelbſt mit Arzneimitteln und zwar der Hauptſache nach mit Verbandſtoffen und chirurgiſchen Artikeln.

III. Teil.

1. Kapitel.

Übergang der Arzneimittel von der Droge zu den Chemikalien, zu den Spezialitäten.

Die Arzneimittel der früheſten Zeit entſtammen der Hauptſache nach dem Pflanzenreich, einige auch dem Tierreich. Um die Einführung der neueren Arzneimttel hat ſich erſt Paracelsus beſonders verdient gemacht. Er verſchaffte den alchemiſtiſchen Lehren und Anſichten Eingang in die Pathologie, in der Überzeugung, die Chemie ſei für die Heilung aller Krankheiten da, die ja doch nur arnomal verlaufende chemiſche Prozeſſe ſeien. Paracelsus legte das Hauptgewicht im Handeln des Arztes nicht auf die Verordnung der gewöhnlichen, ſymptomatiſch wirkenden Arzneien, ſondern auf die Auffindung der Arcana, d. h. von Arzneimitteln, die für beſtimmte Krankheiten ſind. Am beſten werden dieſe Arcana durch Erfahrung und Verſuch aufgefunden. Durch ſeine großen chemiſchen Kenntniſſe und Dank ſeines Mutes, Gifte auch innerlich anzuwenden, hat Paracelſus die Arzneimittellehre durch Einführung chemiſcher Präparate bedeutend bereichert. Chemiſche Verbindungen wurden bis dahin nur angewandt, ſoweit ſie natürlich vorkommen oder auf eine ſehr einfache Art dargeſtellt werden konnten. Man kannte für den innerlichen Gebrauch nur den Eiſenroſt, das Kupfervitriol und den Schwefel. Als adſtringierende und örtlich reizende Mittel wurden äußerlich mehrere chem. Präparate angewandt z. B. das Zinkoxyd, die Bleiglätte, das Arſenſulfid, der Alaun u. ſ. w. Ebenfalls äußerlich wurde mit geringen Ausnahmen das Queckſilber gebraucht. Paracelsus ⟨geb. 1493, geſt. 1541⟩ prüfte die meiſten der ihm bekannten chemiſchen Produkte, ob ſie mediziniſch wirkſam waren und viele unſerer heutigen Arzneimittel verdanken ihm die erſte oder doch ſehr verallgemeinerte Anwendung. Er lehrte auch, wie Bleiverbindungen, Queckſilberpräparate und antimonhaltige Arzneien, ſowie der Borax innerlich angewendet werden. Paracelsus machte auch ſchon den Verſuch aus den

Heilpflanzen die wirksamen Substanzen, die Quinta essentia, auszuziehen. Viele haben die Lehren Paracelsus angenommen und haben Beitrag zur Erweiterung des Arzneischatzes geleistet. Auch die Mineralquellen — Paracelsus gab dazu die Veranlassung — wurden in immer stärkerem Maße zur Krankheitsbehandlung herangezogen und auf ihre Bestandteile untersucht. So bekam man das Magnesiumsulfat, welches zuerst von dem Engländer Nehemias Crew beschrieben und empfohlen wurde. Es wurden dann noch andere Verbindungen von Alkalien und Erden aufgefunden und für Krankenbehandlung gebraucht. Das 18. Jahrhundert hat keinen so großen Zuwachs an Heilmitteln zu verzeichnen, wie seine Vorgänger, aber die Spekulation und Aberglauben schwanden, so wurde der Arzneischatz von mancherlei Schmutz befreit. Dies gilt für die aus der Volksmedizin stammenden tierischen Drogen, der sogenannten »Dreckapotheke«. Z. B. hatte die Pharmacopeea Londinensis von 1618, die im 17. Jahrhundert auch auf dem Kontinent sehr viel Anklang fand, unter ihren 200 Arzneimitteln, die dem Tierreich entstammten, außer dem Menschen — und Pferdekot, noch sieben andere »stercora«, dazu aber noch vier verschiedene Urine. Völlig frei aber von diesen wenig anziehenden Arzneimitteln war die Pharmacopea Borussica, zuerst herausgegeben 1775. Stark vermindert wurden in derselben auch die pflanzlichen Drogen.

Die Pharmacopea Borussica zeigt uns in ihrer Editio altera von 1804, den Umfang des Arzneischatzes der wissenschaftlichen Medizin zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Um diese Zeit begann ja eine neue Epoche in der Geschichte der Arzneimittel. Das Pflanzenreich macht noch den Hauptteil der Arzneimittel aus, es sind noch 272 Vertreter des Pflanzenreichs da. Vom Tierreich werden nur 26 Simplicia geliefert, außerdem Fette, Ochsengalle, Castoreum und Moschus, vereinzelt finden wir auch noch Maiwürmer und Tausendfüße. Anorganische Präparate haben wir nach Zahl und Art ungefähr dieselben, wie heute. Im 18. Jahrhundert gelangte in die materia medica bereits der Phosphor. Man verwendete ihn bei Epilepsie und bösartigen Fiebern. Ganz unbedeutend noch waren die organischen Präparate gegenüber den anorganischen. Es gab nur Aether, Essigäther, Salpetergeist, Hoffmannstropfen, Weinsteinpräparate, Bernstein und Benzoesäure. Im 19. Jahrhundert wurde die Heilkunde in fast beängstigend rascher Folge mit neuen Arzneimitteln versehen. Die erste Veranlassung dieses Umschwunges bildeten die chemischen Forschungen des Apothekers Seetürner. Derselbe entdeckte 1811 das erste Alkaloid, das Morphin im Opium. Die Folge dieser Ent-

deckung waren noch weitere Erfindungen, z. B. des Strychnins 1818, des Veratrins 1819, des Chinins und Coffeins 1820. Das war der erfolgreiche Anfang der Chemie, am Arzneischatz mitzuarbeiten, zunächst nur analytisch. Durch diese Mitarbeit haben wir eine große Zahl wertvoller Heilmittel bis in die neueste Zeit erhalten, ich erinnere an das Adrenalin und das Strophantin. Besonders dankbar hat sich diese Bereicherung dadurch erwiesen, daß die Wirkung einfacher, chemischer Arzneisubstanzen im Anschluß an physiologische Forschungsmethoden von französischen Physiologen der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts am Tier experimentell geprüft wurde. Zur experimentellen Pharmacologie legten diese ersten Untersuchungen den Grundstein. Sie beschränkten sich nicht nur auf die Wirkungen der Bestandteile der bekannten Arzneipflanzen, sondern sie griffen auch zu den Verbindungen, die von der chemischen Industrie zunächst nur aus rein wissenschaftlichem Interesse hergestellt wurden. Zufällig wurden die narkotischen Wirkungen des Aethers bekannt und praktisch verwendet und durch praktische Tierversuche kam man darauf, daß es noch andere Körper gibt, die gleiche Eigenschaft besitzen. Flourens stellte im Chloroform einen Stoff fest, durch dessen narkotische Wirkungen die des Aethers an Schnelligkeit und Stärke übertroffen wurde. Fast gleichzeitig gelangte 1831 Chloroform in Deutschland und England zur Einführung. Aber erst 16 Jahre nachher merkte man durch Zufall seine narkotischen Eigenschaften. Liebig entdeckte fast gleichzeitig mit Chloroform Chloral, bei letzterem dauerte es aber 40 Jahre, bis es zum Arzneimittel wurde. Merkaptole und Sulfone wurden 1885 durch den Chemiker Baumann hergestellt. Derselbe entdeckte, dadurch, daß er durch Verfüttern dieser neuen schwefelhaltigen Verbindungen an Hunde ihre Wirkung im tierischen Stoffwechsel beobachten wollte, die schlafbringende Wirkung des Diaethylsulfondimethylmethans. Auf Grund dieser Entdeckung wurden die beiden, viel verwendeten Schlafmittel Sulfonal und Trional in den Arzneischatz aufgenommen. Als künstliches Ersatzmittel des Chinins entdeckte 1884 Knorr das Fiebermittel Antipyrin. Eine große Zahl von Pyrazolonabkömmlingen erschien als Folge der Entdeckung des Antipyrins auf der Bildfläche, aber außer dem Antipyrin konnte sich nur Pyramidon länger halten. Beide sind heute noch in häufiger Verwendung. Durch eine in der Apotheke vorgekommene Verwechslung kam 2 Jahre nach Entdeckung des Antipyrins 2 Straßburger Ärzten, Cahn und Hepp, das Acetanilid in die Hände an Stelle des verschriebenen Naphtalins, welch' ersteres letzterem äußerlich sehr ähnlich sieht. Auf diese Weise entdeckten

e die hervorragenden antipyretischen Eigenschaften des Acetanilids oder Antifebrins. Kolbe stellte in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts urch Einwirkung von Kohlensäure auf Phenolnatrium synthetisch Salicylsäure dar, die bisher nur als Produkt der Pflanzenzelle bekannt war. Nencki, der sich mit dem Studium fettspaltenden Wirkung des Pankreas iel beschäftigte, beobachtete dabei, daß nicht nur die Säure-Ester der Fettreihe, sondern auch die der Benzolderivate durch das Sekret dieser Drüse verseift werden. Das Ergebnis dieser Untersuchungen war die Einführung des Phenylesters der Salicylsäure, des Salols in den Arzneischatz. Der sich hierbei ergebende Nutzen, Arzneimittel ihrer reizenden Wirkung uf die Magenschleimhaut und ihres unangenehmen Geschmackes dadurch u berauben, daß man sie in die Form erst im Darm zerlegbarer und esorbierbarer Verbindungen bringt, hat den weiteren Vorteil mit sich gebracht, daß sehr allmählich die Auffaugung des wirksamen Anteils sich ollzieht und deshalb die Wirkung länger anhält und milder ist. Die Arzneimittelindustrie hat dieses Salolprincip in großem Umfange sich zu Nutzen gemacht. Auf diese Art hat man in vielen Fällen Arzneimittel bekommen, die in praktischer Beziehung die nicht veresterte Komponente ohne Zweifel übertreffen und die dauernd im Arzneischatz bleiben werden. ch erinnere an das Aspirin, das Quajakolkarbonat und die Gerbsäureverbindungen vom Typ des Tannigens. Das gleiche Ziel verfolgen Bestrebungen, welche wirksame Agentien durch Einfügung in einen organischen Atomkomplex von gewissen Nebenwirkungen befreien wollen. Der Arzneischatz hat auch auf diese Weise eine Bereicherung erfahren, die einem herapeutischen Fortschritt gleichkommt. Denken wir nur an die modernen odpräparate von der Art des Sajodins und vergleichen letzteres mit Jodkalium. Wer würde daran zweifeln, daß das Atoxyl in bestimmter Richtung dem Arsen überlegen ist? Ehrlich brachte an Stelle des giftigen Atoxylmoleküls das terapeutisch sicherer wirkende und nicht so giftige Salvarsan. Bei genauer Beobachtung müssen wir, obwohl die chemischen Laboratorien uns viele neue Arzneimittel lieferten, sagen, daß sich die Zahl der Mittel mit qualitativ neuen Heilwirkungen nicht wesentlich vermehrt hat im Vergleich zu früheren Jahrhunderten und daß wir ebenso, wie früher, auf die Empirie angewiesen sind.

In den letzten Jahrzehnten hat sich dank der kräftigen und erfolgreichen Mitwirkung der chemischen Industrie der Charakter unseres Heilschatzes ganz gewaltig verändert. Vergleichen wir z. B. die erste deutsche

Pharmacopoe von 1872 mit der 5. Ausgabe des deutschen Arzneibuches von 1910, so finden wir, daß die aus dem Pflanzenreich stammenden Drogen von 255 auf 167 zurückgegangen sind, aber die organisch-chemischen Präparate von 53 auf 98 stiegen. Also auf der einen Seite ein Rückgang um ein Drittel, auf der anderen Seite dagegen ein Steigen um fast das Doppelte. In der Tat aber sind die Veränderungen durch die Erzeugnisse der Arzneimittelindustrie noch gewaltiger, weil ja von diesen 98 organischen Verbindungen des jetzigen offizinellen Heilschatzes in der ersten Pharmacopoea Germanica 68 noch gar nicht enthalten sind.

Im letzten halben Jahrhundert nun ist die Darstellung von Heilmitteln der Apotheke mehr und mehr entzogen worden und in die chemischen Fabriken gewandert und durch die Arzneimittelindustrie kommt vor allem die starke Zunahme des Arzneischatzes. Über die Mißstände, welche die Überschwemmung des Marktes mit diesen neuen Arzneimitteln hervorruft, siehe III. Teil, 2. Kapitel, 4. Abschnitt »Spezialitätenwesen«.

2. Kapitel.

Spezialitätenwesen.

1. Abschnitt.

Begriff der Spezialität.

Als pharmazeutische Spezialitäten bezeichnet man solche Arzneizubereitungen oder auch einfache Arzneistoffe, die unter eigenartiger Bezeichnung, meist in gebrauchsfertiger Form und eigenartiger, immer gleicher Verpackung, meist zu vom Fabrikanten festgesetzten Preis in den Handel gebracht werden.

2. Abschnitt.

Entwicklung des Spezialitätenwesens.

Die Entwicklung des pharmazeutischen Spezialitätenwesens ist dieselbe, wie die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie überhaupt. Sie reicht zurück bis ins frühe Mittelalter, allerdings waren die Anfänge noch sehr bescheiden. Damals übten die Heilkunde ausnahmslos die Geistlichen, alte Frauen und Kräutersammler aus. Dieselben bereiteten die Arznei auch selbst. Nach und nach entstand der Ärztestand, griechischen, römischen und arabischen Mustern folgend. Derselbe übergab allmählich die Anfertigung und Abgabe der Arzneien einem neuen Stand, dem Apotheker. Dem

größten Teil seines Arzneischatzes bildeten einheimische Heilkräuter, welche er teilweise von Kräutersammlern kaufte, teilweise selbst anpflanzte. Er war großenteils der Urproduzent seiner Rohmaterialien, welche er auch selbst verarbeitete und dann Arzneien davon bereitete. Allmählich aber gab der Apotheker in kräuterreichen Gegenden Arzneikräuter an andere Kollegen ab, es trat also eine Berufsspaltung ein. Nach und nach verkauften einzelne Apotheker ihre Apotheke und befaßten sich nurmehr mit diesem Kräutergeschäft. Diesen schließen sich noch solche an, die von Nichtapothekern gegründet werden. Dem Apotheker wurde auf diese Weise seit Anfang des 17. Jahrhunderts ein großer Teil seiner Urproduktion genommen und er geriet in eine gewisse Abhängigkeit zum Groß-Drogenhandel. Dieselben Motive, die eine Abspaltung der Drogengroßhäuser von der alten Apotheke veranlaßten, können wir auch bei der Abtrennung der pharmazeutischen Fabrik von der Apotheke finden. Bisher nämlich wurden von der Apotheke nur Rohmaterialien gekauft und in eigenen Laboratorien zu Fertigfabrikaten, den Arzneien, verarbeitet; nun aber stellten einzelne Apotheker über ihren Bedarf hinaus aufgeschlossene Rohmaterialien und Fertigfabrikate zunächst wieder nur im Nebenbetrieb dar und lieferten sie an ihre Kollegen. Diese Betriebe wurden, wenn sie solchen Umfang annahmen, daß sie als selbständiger Betrieb bestehen konnten, häufig vom Muttergeschäft abgetrennt und übten ihre Tätigkeit als selbständige pharmazeutische Fabrik aus. Am schönsten zeigt uns diese Entwicklung die Merck'sche Engelapotheke in Darmstadt, aus welcher die heutige chemische Fabrik entstanden ist.

Der Großhandel mit einfachen Arzneimitteln wurde in Preußen 1802 freigegeben, d. h. den Zwischenhandel durften auch Nichtapotheker ausüben. Die praktiche Tätigkeit in der pharm. Chemie übernahmen in den letzten 65 Jahren der Hauptsache nach die chemischen Fabriken. Dieselben befaßten sich planmäßig mit der Erfindung und Herstellung neuer Arzneimittel, einzelne stellten im Großen galenische Präparate her. Die Fabrikanten neuer Arzneistoffe und galenischer Präparate haben nun im Laufe der Jahre ihre Fabrikate in Originalpackungen, in der Regel in gebrauchsfertiger Form ⟨Pillen, Pastillen, Kapseln, Amphiolen⟩ und unter besonderen Namen in den Handel gebracht. Die Folge davon nun war, daß eine fabrikatorische Tätigkeit des Apothekers für diese Präparate ganz und gar unnötig wurde. Derselbe hatte weiter keine andere Arbeit mehr, als diese Präparate abzupacken, zu signieren und tektieren.

3. Abschnitt.

Nutzen des Spezialitätenwesens.

Die großindustrielle Entwicklung der Arzneibereitung brachte viele Vorteile. Nicht unterschätzt darf werden, die gefällige Aufmachung, die praktische Verpackung der Präparate. Welche Annehmlichkeiten stellen z. B. die Tabletten, Tabloiden, Compretten, Ampullen und Amphiolen, Tuben, Kapseln und Ähnliches dar für das Mitnehmen in der ärztlichen Praxis und auf Reisen, für das Einnehmen und die Resorption, für die Haltbarkeit in den Tropen, für die Sicherstellung der Asepsis dar! Ohne Zweifel lassen sich derartige Mittel im Großbetrieb vollendeter herstellen, als im Kleinbetrieb. Die im Großen hergestellten Fabrikate sind in manchen Fällen billiger, als die im Kleinbetriebe bereiteten. Mehrere große Firmen machen sich auch um die wissenschaftliche Forschung verdient durch Angliederung seriös geleiteter experimenteller Laboratorien und vereinzelt auch durch objektive Berichte über Fortschritte der Arzneimittelherstellung. Welche weiteren Vorteile hat nun von dieser großindustriellen Entwicklung das Publikum? Im Allgemeinen nicht mehr viele, aber auch diese wenigen seien hiermit noch erwähnt: Manchmal ist eine Verbilligung zu merken, wenn da, wo früher auf Grund eines Rezeptes jede Einzeldose z. B. als Pulver gesondert bereitet wurde, heute entsprechende Tabletten von der Fabrik in den Handel gebracht werden. Ferner kommen auch einzelne zusammengesetzte Arzneien, z. B. die Lösung eines Arzneimittels mit Zusatz eines Sirups, bei den Firmen billiger, als wenn der Arzt dieselbe Mischung verschreibt und durch den Apotheker bereiten läßt.

4. Abschnitt.

Nachteile des Spezialitätenwesens.

Den angeführten Vorteilen, die die Existenzberechtigung und Notwendigkeit der pharm. Großindustrie genügend begründen, stehen aber auch große Nachteile gegenüber. Häufig gebrauchte Arzneimittel darzustellen und abzusetzen ist ein lohnendes Geschäft, es sind deshalb sehr viele große und eine unübersehbare Menge kleiner Arzneimittelfabriken entstanden. Da in Deutschland nicht, wie z. B. in Serbien die Vorschrift besteht, daß die Spezialitätenfabriken bei der Herstellung ein Register haben müssen und daß dieselbe unter staatlicher Kontrolle zu geschehen hat, so kann jeder,

r mit der Medizin oder Pharmazie gar nichts zu tun hat, die Kranken it irgend einem Arzneimittel beglücken. Fabriken, die nur aus einer ıdewanne beſtehen, kommen bei uns vor. Die Regierung kann ſich nicht tſchließen, derartigen Betrieb zu verbieten, wie das in Serbien, Schweden ıd Norwegen geſchieht. Das Publikum verliert dadurch das Vertrauen den Arzneimitteln und wird auf das Schwerſte geſchädigt. Das Volk ird beſchwindelt von der erſten Zeitungsſeite bis zur letzten. Der Apo- ıeker wird infolge Anpreiſens in der Zeitung gezwungen, das Mittel in r Apotheke zu halten und zu verkaufen. Die gegenſeitige Konkurrenz r Arzneimittelfabriken hat Überproduktion zur Folge und dieſe bedingt ieder vermehrte Propaganda der Konkurrenz. Die hauptſächlichſten Schäden ruhen auf dieſer Wechſelwirkung.

Wenn ein Arzneimittel Verbreitung finden und eine Fabrik gut gehen ll, ſo muß große Reklame getrieben werden. Dieſelbe erfolgt auf ver- ıiedenen Wegen und manchmal in den abenteuerlichſten Formen. Zuerſt ıd zahlreiche Annoncen in der Preſſe nötig. Zum Glück hat dieſe Re- ame in den Tagesblättern noch keinen beſonderen Eingang gefunden, da die großen und anſtändigen Firmen nicht mitgetan haben und Maß- ıhmen gegen dieſen Unfug ergriffen wurden. Z. B. bezeichnete der Deutſche rztetag in Stuttgart am 24. Juni 1911 die Reklame der chemiſchen Groß- duſtrie in der Tagespreſſe und ähnliche Machenſchaften als Mißſtand' und rderte die Kurpfuſchereikommiſſion zu entſprechenden Gegenmaßregeln uf. Im Inſeratenteil der mediziniſchen Fachblätter, der keinen kleinen Um- ng hat, finden wir oft nur die Reklamen der pharmazeutiſchen Induſtrie. adurch iſt die mediziniſche Fachpreſſe in eine gewiſſe Abhängigkeit von :n Fabriken gekommen und das bedeutet bei der heutigen finanziellen ſorlage des geſamten Zeitungsweſens eine große Gefahr. Viele Fabriken :nützen als Reklame auch beſondere Rezeptbüchlein, die deutlich den Auf- ruck der Firma tragen und nur die von dieſer einen Firma hergeſtellten räparate angeben. Daß da kein Nutzen geſchaffen wird, iſt klar. Kurz or dem Kriege haben auch franzöſiſche Firmen beſonders täuſchende und ıwindelhafte Reklame getrieben und wollten jedenfalls auf dieſe Weiſe räparate, die bei ihnen nicht mehr gingen, bei uns abſetzen. In neuerer eit fängt dieſe Reklame, die ſoweit als möglich ihr Urſprungsland ver- ›rgen hält, auf Um- und Schleichwegen wieder ihre verlogene Einſchmugge- ngsarbeit an. Durch dieſe ungeheuere Reklame werden enorme Summen erſchlungen, was natürlich eine Verteuerung der hergeſtellten Präparate

zur Folge hat. Die große Konkurrenz bringt auch mit sich, daß oft unnötige Arzneimittel angefertigt werden. Die Konkurrenz zwingt dazu, immer wieder etwas neues zu fabrizieren, dadurch geraten die Fabrikanten leicht auf Abwege und es entstehen chemische Substanzen, deren pharmakologische Bedeutung erst nachträglich entdeckt werden muß. Eine Folgeerscheinung der Konkurrenz ist es auch, daß große Firmen von jeder wichtigen Gattung ein Heilmittel besitzen müssen z. B. aus der Gruppe der Digitalis, der Schlafmittel, der Brom = Calcium = Jod = Lecithinpräparate der Nebennierensubstanzen usw. Leider spricht da die Mode viel mit. Die Industrie ist nicht zufrieden, daß eine Firma das ursprüngliche Präparat verkauft, wenn z. B. die Hefe und ihre Produkte gegen Akne, septische Erkrankungen und ähnliche Krankheiten empfohlen und von den meisten Ärzten anerkannt werden, sondern diverse Konkurrenzfirmen wollen ein ähnliches Präparat auf Grund eines etwas anderen Verfahrens und deshalb eigenen Patents an den Mann bringen. Ihr Präparat soll dann gründlichere Wirkung und nicht soviele Nebenwirkungen haben, was nicht der Tatsache entspricht, sondern nur im Prospekt steht. Es kann ja nicht geleugnet werden, daß durch diese scharfe Konkurrenz eine Vervollkommnung der Arzneimittel erzielt wird, aber es tauchen dadurch auch zahlreiche Mittel auf, die keine Existenzberechtigung haben. Eine besonders bequeme Gelegenheit zur Anfertigung neuer Präparate haben die Untersuchungen von Bürgi mit sich gebracht, ohne daß es gewollt war. Bürgi vertritt nämlich die Ansicht, daß die gleich wirkenden Arzneien sich im Ergebnis addieren, wenn sie am nämlichen Gewebeteil angreifen, daß sie sich aber multiplizieren, wenn sie an verschiedenen Teilen angreifen. Bürgi machte den Versuch, seine Behauptung durch eine Reihe von Arzneikombinationen zu beweisen. Die Folge davon war, daß viele pharm. Fabriken einfach mehrere Substanzen mischten, sie mit neuem Namen versahen und als neue Mittel anpriesen. Es war genügend, ein Arzneiverordnungsbuch aufzuschlagen, irgend ein Rezept im Großen herzustellen und in hübscher Packung mit neuem Namen und mit der nötigen Reklame dem Arzt und dem arzneibedürftigen Publikum zu präsentieren. Die Ärzte waren auf diese Weise davon befreit, nach eigener Überlegung ein Rezept zusammenzustellen. Ebenso konnte jeder Fabrikant auch ohne pharm. Vorkenntnisse und ohne seinen Geist zu quälen, neue Arzneimittel erfinden. »Die Arzneikombinationen« sind wohl die schlimmste Entgleisung der pharm. Industrie. Sehr bedauerlich ist, daß aus rein spekulativen Gründen neue Mittel von der

harm. Industrie hergestellt werden. Ein schönes Beispiel gibt uns der Kalk. Kalk wurde auf Grund zahlreicher experimenteller Untersuchungen von wissenschaftlicher Seite zur Herabsetzung des peripheren und zentralen Nervensystems, sowie für manche andere Indikationen gebraucht. Calciumbromid, Calciumlactat und ähnliche Verbindungen waren sehr angenehm zu geben. Der Fehler dieser Mittel war nur der, für die Fabriken wenigstens, daß sie zu billig waren. Man stellte deshalb komplizierte Calciumverbindungen her oder Vermengungen mit anderen Substanzen. Die Leiden der Kranken wurden dadurch dann auch nicht eher behoben, wohl aber ihr Geldbeutel mehr in Anspruch genommen. Die angeführten Zustände in der pharm. Industrie mögen sich vom kaufmännischen Standpunkte aus rechtfertigen lassen, aber für das Wohl der Patienten, für das Fortschreiten der Wissenschaft, für das Ausüben der ärztlichen Praxis und das Ansehen der deutschen Industrie sind sie von Nachteil.

Diese Zustände haben manchmal auch Verschlechterung der Ware als Begleiterscheinung. Es gilt das weniger für die alten und leistungsfähigen Firmen, als vielmehr hauptsächlich für die jungen aufstrebenden. Unter den neu entstandenen Einzelunternehmungen sind leider welche, die nur auf Betrug ausgehen und da scheint ihnen das beste Objekt das Genesung suchende Volk zu sein. Seit längerer Zeit decken die therapeutischen Halbmonatshefte die dunkelsten »Spezialitäten«, »Nährpräparate und Geheimmittel« auf trotz der großen Schwierigkeit dieser Aufgabe. Was da an das Tageslicht kommt und wie das arzneibedürftige Volk ausgenützt wird, läßt sich kaum sagen. In Deutschland hat man die guten alten Präparate vernachlässigt aus reiner Gewinnsucht. Der Hauptgeschädigte wegen dieser Zustände ist das arzneibedürftige Publikum. Die Preise der Arzneimittel sind nicht, wie das wohl sonst sein mag, billiger geworden, sondern tatsächlich teuerer. Der Preis der Arzneimittel ist, besonders wenn es sich um Patentschutz handelt, von den Fabriken ziemlich hoch festgesetzt. Als Nachteil der Reklame ist anzusehen, daß das Publikum meist die so angepriesenen Arzneimittel unter Umgehung des Arztes selbst in der Apotheke kauft. Der Apotheker wird in der Regel nicht anders können, als das Verlangte zu geben, da der Patient sonst zu seinem weniger engherzigen Kollegen oder zum Drogisten geht. Daß der Arzt auf diese Weise ausgeschaltet wird, kann zur Folge haben, daß eine Krankheit, die leicht im Keime hätte erstickt werden können, ungeheuere Dimensionen annimmt und sogar den Tod herbeiführen kann. Am allermeisten geschädigt wird

das Publikum durch die vielen Gemische, die als Erholungs-, Nähr-, blutbildende-, Kräftigungs-, nervenstärkende-, lebensverlängernde- und ähnliche Mittel in Unmenge angeboten werden. Viele Leute halten eben die Aufschrift einer solchen Heilmittelpackung für Evangelium. Diese Mittel sind meistens am wertlosesten, aber doch am teuersten in der ganzen pharmazeutischen Industrie. Sie werden oft in ganz betrügerischer Weise angepriesen, denn wie wäre es sonst möglich, daß ein Kranker über den Preis für ein Serum, das der Arzt für ihn brauchte, jammert, dafür aber die höchste Ausgabe nicht scheut für einen oft ganz wertlosen sogenannten Kräuterwein. Nicht zu unterschätzen ist der Schaden, den das Publikum durch Überfüllung des Arzneimittelmarktes erleidet und vor allem auch dadurch, daß es dem Arzte geradezu unmöglich wird unter den unzähligen Mitteln die Spreu vom Weizen zu sondern. Da ein und dasselbe Mittel oft in einer großen Zahl verschiedener Arzneiformen auf den Markt geworfen wird, z. B. Lenicet in 13, Validol in 10 verschiedenen Formen, so wird der Arzt gezwungen, ausnahmslos die Fabrikpackung zu verschreiben. Dadurch ist es ihm unmöglich die Kranken individuell zu behandeln. Die ärztliche Kunst, Rezepte zusammenzusetzen, die für eine bestimmte Krankheit wirksam sind und der Individualität entsprechen, wird immer mehr verlernt zum Schaden des arzneibedürftigen Volkes. Nicht jeder Patient reagiert auf das gleiche Arzneimittel in der nämlichen Weise. Der Apotheker kann die Verantwortung für die Spezialität nicht mehr tragen, weil er sie ja unangebrochen abgeben muß. In Österreich wird die Erzeugung und der Vertrieb pharm. Spezialitäten ebenso wie in Serbien, Schweden und Norwegen, schon seit Jahren besonderen gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen unterworfen, die am 26. August 1920 neu geregelt wurden. Die ausgedehnte Verbreitung der pharm. Spezialitäten wird dadurch in diesen Ländern verhindert und besonders wird es unmöglich gemacht, nicht einwandfreie oder gar schwindelhafte Spezialitäten auf den Markt zu werfen und das kranke Volk in finanzieller und gesundheitlicher Beziehung zu schädigen.

In Deutschland aber hat der Staat die längst erwartete Hilfe nicht gebracht. Die Regierung versuchte zwar, ihren Willen zu zeigen, durch den Entwurf »eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe«, wodurch die pharmazeutische und kosmetische Industrie niedergehalten werden sollte, aber diese beiden Industrien brachten so großen Widerstand entgegen, daß die Entwürfe scheiterten.

3. Kapitel.

Geheimmittelwesen.

1. Abschnitt.

Begriff des Geheimmittels.

Ein Geheimmittel ist ein in der wissenschaftlichen Medizin und Pharmazie
ht anerkanntes, zur Erkennung, Linderung oder Beseitigung von Krank-
ten, Körperschäden oder Leiden jeder Art für Menschen oder Tiere
timmtes, in Arzneiform anzuwendendes Mittel, dessen Zusammensetzung
f der Kleinhandelspackung nicht nach Art und Menge der Bestandteile
llständig und gemeinverständlich angegeben ist, oder bei dessen Vertrieb
ist eine Täuschung oder Ausnutzung des Publikums erfolgt.

2. Abschnitt.

Entwicklung des Geheimmittelwesens und polizeiliche Vorschriften über dieselben.

Die Geheimmittel stehen der Anwendung von Arzneimittel zur Be-
mpfung von Krankheiten an Alter nicht nach. Die arzneikundigen
ankenbehandler waren bestrebt, die Herkunft und Zusammensetzung
er Arzneimittel, deren Wirksamkeit sie erkannt und ausprobiert hatten,
ht an die Öffentlichkeit dringen zu lassen, damit die Kranken nur zu
nen kamen und sie des Gewinnes nicht verlustig gingen. Diesem Be-
eben verdanken die Geheimmittel ihre Entstehung und ihren Gebrauch.
ls ihr geistiges Eigentum betrachteten früher manche Ärzte die Vor-
riften, welche sie auf Grund ihrer Erfahrungen zusammengestellt hatten
d umgaben ihre Arzneien mit dem Schleier des Geheimnisses. Arkana
ar der Name für so bewährte Arzneimittel, die oft allgemein beliebt
aren und dem Erfinder einen nicht unbedeutenden Gewinn brachten.
adurch wurden auch andere Kreise veranlaßt, Kranke zu behandeln und
wurden so immer neue Arzneimittel entdeckt und zusammengestellt und
wurde der Versuch gemacht, auf alle mögliche Art recht viele Abnehmer
finden. Die kurpfuschenden Hersteller schrieben ihren Mitteln zu große
deutung und Wirksamkeit zu und priesen sie, unterstützt durch Lob-
eisungen scheinbar Geheilter, auf Märkten und durch Hausierer den Arz-
ibedürftigen an. Weil es nach der damaligen Höhe der ärztlichen Kunst

noch sehr viele unheilbare Krankheiten gab, so wurden die mit großen Lobpreisungen angebotenen Wundermittel immer wieder gerne gekauft und der Geheimmittelhandel stand sehr in Blüte. Ein Hauptgrund dieses Blühens war auch die Leichtgläubigkeit der meisten Kranken und die nicht berechtigte Scheu, in gewissen Fällen den Rat des Arztes einzuholen. Allmählich bildete sich eine selbständige Geheimmittelindustrie heraus.

Im XVII. und XVIII. Jahrhundert standen Kurpfuscherei und Geheimmittelwesen in hoher Blüte trotz der Bestimmung der preußischen Medizinalordnung von 1725 gegen die Medizinalpfuscher. Nach derselben sollten ihnen die Arzneien abgenommen, sie am Leibe gestraft und des Landes verwiesen werden. Viele Geheimmittel wurden fabriziert in verschiedenen Orten des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt. Durch Hausierer, sogen. Balsamträger, wurden sie dann in ganz Deutschland, Österreich und der Schweiz verkauft und zwar hauptsächlich bei der Landbevölkerung. Die bedeutendste Geheimmittelfabrik Deutschlands befand sich in Rudolstadt. Dieselbe machte, englischem und amerikanischem Beispiele folgend, durch dauernde Zeitungsreklame ein sehr gutes Geschäft. Die Geheimmittel wurden ferner noch verbreitet durch Überschwemmung des Landes mit Broschüren. Dieselben priesen die Geheimmittel und das Verfahren der Kurpfuscher zur Bekämpfung der verschiedensten Krankheiten und erzählten Wunderdinge über deren Heilerfolge. Durch allerlei schöne Namen, wie Wundertrank, Wundersaft, Lebensessenz, Königstrank, Huste nicht, werden die Leser angelockt. Aussagen von geheilten Personen, sowie ärztliche Urteile wurden zur Anziehung von Kunden benützt.

Ein ausgedehnter Geheimmittelhandel ist für das arzneibedürftige Publikum ein großer Nachteil, denn vom Fabrikanten werden nicht bloß unschädliche Stoffe für die Fabrikation der Mittel verwendet, sondern nicht selten auch solche, die unter Umständen Schaden bringen können. In manchen Abführ- und Magenmitteln, die als nicht schädlich hingestellt werden, finden sich Koloquinthen, Aloe, Jalape, Gummigutt und sogar Calomel, wieder andere weisen starke pflanzliche Gifte auf, die ohne Arzt verwendet, große Gefahr für die Gesundheit, ja sogar das Leben der Kranken bringen können. Durch Anwendung dieser Geheimmittel werden die Kranken auch abgehalten, rechtzeitig den Arzt herbeizuziehen und wenn sie erst dann, wenn das Geheimmittel ihnen nicht den gewünschten Erfolg brachte, zum Arzte gehen, ist es vielfach zu spät.

In der Gesetzgebung wurde die durchweg anerkannte Schädigung des

olkswohls durch die Geheimmittel nicht immer entsprechend berücksichtigt. § 56, 9 der Gewerbeordnung hat die Reichsgesetzgebung verboten, heimmittel im Umherziehen anzukaufen oder feilzubieten. Die Verordngen, welche die einzelnen Länder erließen, waren ohne jede Wirkung, scheiterten vor allem deshalb, weil es an einer Begriffsbestimmung für heimmittel fehlte, welche die Rechtsprechung brauchen konnte. Man hat ar öfters Versuche gemacht, eine unanfechtbare Erklärung für diesen griff zu finden, aber allen Anforderungen, die zu stellen sind, konnte ht eine genügen. Eine Definition des Geheimmittels, die aus dem Handrterbuch der Staatswissenschaften, 4. Ausgabe, 1921, Bd. I, Seite 365 nmt, findet sich im III. Teil, 3. Kapitel, 1. Abschnitt.

Die Hersteller dieser Geheimmittel brachten es jedesmal wieder fertig, n ungestörten Vertrieb ihrer Präparate fortzuführen, weil sie sich dem neine nach den gestellten Forderungen anpaßten.

Im Jahre 1895 wollte man den Handel mit Geheimmitteln dadurch terbinden, daß man verbot, Geheimmittel in Zeitungen öffentlich anzuzeigen. Die Presse setzte aber diesem Verbot höchsten Widerstand entgegen, weil ja dadurch ihre Einnahmen stark vermindert wurden. Eine Strafung bei Verfehlungen machte auch große Schwierigkeiten, weil es an einem allgemein anerkannten Geheimmittelbegriff fehlte. Auf Grund r gesammelten Erfahrungen wurde dem Bundesrat ein im Reichsgesundtsamt ausgearbeiteter Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit rzneimitteln in Apotheken vorgelegt. In diesem sah man ab von einer finition des Geheimmittelbegriffes, dafür aber enthielt er eine Liste von chen Zubereitungen, Stoffen und Gegenständen, die im Sinne dieser Vorriften Geheimmittel sein sollten. Der Bundesrat stimmte in der Sitzung m 23. Mai 1903 zu und faßte folgenden Beschluß:

»1. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über den Verkehr mit Geheimmitteln, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten strengere Vorschriften bestehen und in Geltung bleiben sollen, gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde des angeschlossenen Entwurfes nebst Anlagen mit der Maßgabe zu erlassen, daß die Bestimmungen am 1. Januar 1904 in Kraft treten.

2. Ergänzungen der dem Entwurf beigefügten Verzeichnisse A und B nur nach den hierüber im Bundesrat zu treffenden Vereinbarungen vorzunehmen«.

Die Folge davon war, daß in allen deutschen Staaten Vorschriften

über den Verkehr mit Geheimmitteln eingeführt wurden. Die Abgabe derselben durfte, soweit die in den Verzeichnissen genannten Mittel nicht so schon dem Apothekenzwang unterworfen waren, nur durch die Apotheken geschehen, damit der Geheimmittelverkehr besser kontrolliert werden konnte. Da die Geheimmittel nicht mehr öffentlich angekündigt werden durften, so ging der Verkauf der in Betracht kommenden Geheimmittel rasch zurück. Unter anderem Namen wollten zwar verschiedene Fabrikanten ihre Präparate wieder dem Verkehr zugänglich machen, sie erreichten aber nicht viel, weil die Kosten für sie zu hoch waren und weil die neuen Bezeichnungen bald in das Verzeichnis der Geheimmittelverordnung eingetragen wurden. Bei der Aufnahme galt der Grundsatz, daß die Stoffe oder Zubereitungen, welche auf diese Weise unter die Geheimmittelvorschriften fielen, als Mittel zur Heilung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren angeboten wurden, daß sie eine gewisse Verbreitung besaßen und mittelbar oder unmittelbar gesundheitsschädlich waren. Die Aufnahme in die Liste fand nur dann statt, wenn sie sich mit dem Schutze von Leben und Gesundheit verteidigen ließ. Damit keine fremdländischen Geheimmittel Eingang in das Reichsgebiet finden konnten, hat man im deutschen Zolltarif eine Ziffer — Geheimmittel mit einem Zollsatz von 500 M. für 100 kg aufgenommen. Eine Verordnung des Reichskanzlers vom 8. November 1916 ließ bis auf weiteres überhaupt keine Geheimmittel mehr einführen. In der Anleitung zur Zollabfertigung finden sich dazu folgende allgemeine Bestimmungen:

»Für die Zollbehandlung als Geheimmittel im Sinne der Nr. 389 des Zolltarifs kommen solche zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden aller Art bei Menschen oder Tieren bestimmten Stoffe oder Zubereitungen in Frage, hinsichtlich deren die Annahme begründet erscheint, daß sie gesundheitsschädlich wirken ‹insbesondere auch dadurch, daß sie von dem Gebrauche geeigneter Heilmittel oder ärztlicher Hilfe abhalten› oder daß sie zur Ausbeutung oder zur Irreführung durch die Art ihrer Ankündigung oder Anpreisung dienen.

Umstände, die für die eine oder andere Annahme sprechen, liegen vor allem darin, daß die Stoffe oder die Bestandteile der Zubereitungen und deren Mengenverhältnisse für jedermann geheim gehalten werden, daß die Bestandteile der Zubereitungen nach Art und Menge nicht bekannt sind oder nicht ohne weiteres feststehen,

daß die Verbraucher über wesentliche Eigenschaften der Mittel im Dunkeln gehalten werden,

daß die Verbraucher durch Angabe über Herkunft, Ursprung oder Herstellungsweise der Mittel in dem irrtümlichen Glauben an eine in besonderem Maße wirksame, geheimnisvolle Heilkraft versetzt werden, oder

daß beim Vertrieb des Mittels täuschende Angaben über die Heilkraft gemacht werden,

daß erfahrungsgemäß die Zusammensetzung der Zubereitungen willkürlich gewechselt wird,

daß von einer Heilwirkung bei den Stoffen oder Zubereitungen überhaupt nicht oder doch nicht gegenüber den in den Ankündigungen oder Anpreisungen angegebenen Krankheiten die Rede sein kann,

daß der Preis im Verhältnis zu den Herstellungskosten außergewöhnlich hoch ist«.

IV. Teil.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Arzneimittelversorgung.

1. Kapitel.

Die Überwachung des Arzneimittelhandels außerhalb der Apotheken.

Die Beaufsichtigung des Arzneimittelhandels außerhalb der Apotheken liegt der Landesmedizinalpolizei. Die Drogenhandlungen werden in Preußen doppelt unter Kontrolle genommen und zwar

a) durch Kommissare der Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung des Kreisarztes jedes Jahr und

b) meistens alle drei Jahre durch die staatlichen Apothekenkommissionen.

Für die jährlichen Besichtigungen durch die Ortspolizeibehörden, die alle Verkaufsstellen umfassen müssen, wo Arzneimittel, Drogen, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, ist durch Ministerialerlasse vom 22. Dezember 1902 und 13. Januar 1910 eine besondere Revisionsanweisung gegeben worden. Die anderen Einzelstaaten haben ähnliche Bestimmungen. Doch nirgends haben wir besondere Sachverständige im Hauptberuf (Medizinalinspektoren), welche den gesamten Arznei- und Giftverkehr zu überwachen haben. Die Revisoren befriedigen in Bezug auf ihre Wirkung nur wenig. Die Drogisten sind eben Meister darin, Arzneimittel, die sie gegen

die Erlaubnis feilhalten, der erfolgreichen Tätigkeit der Reviſion zu entziehen. Die Reviſoren haben nämlich kein Recht, Privaträume ſelbſtändig in Beſchlag zu nehmen und durchzuſuchen, es kann auch das Gericht die Einziehung verbotswidrig feilgehaltener Arzneimittel nicht erzwingen. Wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, ſo iſt deſſen Ende oft Freiſprechung wegen der oft unzweckmäßigen Faſſung der Verordnung über den Arzneiverkehr. Es iſt nämlich ſchwierig trotz objektiver Heilmitteleigenſchaft des betreffenden Artikels beim Täter die zur Verurteilung notwendige ſubjektive Vorausſetzung des Feilhaltens oder Verkaufens als Heilmittel feſtzuſtellen. Wird aber ein Urteil ausgeſprochen, ſo wird dasſelbe niemals den gewünſchten Erfolg haben, weil die Geldſtrafe gegenüber dem gemachten Gewinn meiſt zu niedrig iſt. Andere Strafmaßnahmen, die in Frage kommen, gibt es kaum und deshalb ſteht heute der geſetzlich verbotene Arzneimittelhandel außerhalb der Apotheken in hoher Blüte. Da nun die Arzneiverſorgungsverhältniſſe im Arzneiverkehr außerhalb der Apotheken ſehr bedenklich waren, wurden im Jahre 1896 durch eine Einfügung in § 35 der Gewerbeordnung die Landesbehörden berechtigt, »den Handel mit Drogen und chemiſchen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, zu unterſagen, wenn durch die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Geſundheit gefährdet wird«. In der Praxis aber iſt dieſe Maßregel ziemlich wirkungslos geblieben, weil den Handel, welcher dem bisherigen Inhaber der Firma nicht erlaubt war, gewöhnlich irgend ein Familienmitglied unter eigener Verantwortung weitertrieb. Die in Abſchnitt III erwähnte Verordnung vom 22. März 1917 enthält eine weitere Unterſagungsmöglichkeit. Sie geht deshalb weiter, weil bei ihr nicht nur die »Gefährdung von Leben und Geſundheit«, ſondern ſchon »Bedenken wirtſchaftlicher Art oder perſönliche oder ſonſtige Gründe« die Unterſagung rechtfertigen. Es ſcheint, daß von der hier gegebenen Ermächtigung beinahe noch kein Gebrauch gemacht worden iſt.

2. Kapitel.

Ankündigung von Arzneimitteln.

Die polizeilichen Vorſchriften über die Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln gelten hier. Darnach iſt das öffentliche »Ankündigen und Anpreiſen« von Heilmitteln in verſchiedener Weiſe eingeſchränkt. Mit Rückſicht auf die Intereſſen der Induſtrie, des Handels und vor allem der Preſſe verlangt die Rechtslage eine einheitliche Regelung durch Reichsgeſetz.

macht einen chaotischen Eindruck. Durch einen »Entwurf eines Gesetzes gen Mißstände im Heilgewerbe« ist eine Regelung im Jahre 1910 probiert orden. Dieser Entwurf wurde aber im Reichstag nicht erledigt. Teils d die einschlägigen Bestimmungen in Reichs-, teils in Landesgesetzen und inisterialverordnungen enthalten; größtenteils aber in Polizeiverordnungen, in Preußen teils für die Provinzen, teils nur für die Regierungsbezirke ültigkeit haben. Es ist nur sehr schwer möglich, aus diesen über 200 rschiedenen Vorschriften, die nebeneinander bestehen, ein klares Bild der chtslage zu bekommen. Die sämtlichen Ankündigungserlasse kann man einzelne Gruppen scheiden, aber auch die zur nämlichen Gruppe ge-renden Verordnungen zeigen unter sich noch verschiedene Abweichungen. enn man eine Übersicht bekommen will, muß man letztere unberück-htigt lassen. Die neue politische Einteilung des Reiches kann eine solche bersicht nicht berücksichtigen, weil die Polizeiverordnungen die frühere grenzung der einzelnen Gebiete betreffen.

Wenn wir dies voraussetzen, so bekommen wir folgendes Bild:

Es sind zur Zeit verboten:

1. Die Ankündigung der 125 in den beiden Geheimmittellisten ange-hrten Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel im ganzen Reichsgebiet it Ausnahme der preuß. Provinz Hessen – Nassau, sowie von Baden nd Hessen.

2. Die Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, ur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen: in Hessen, it Ausnahme des Kreises Gießen, in Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe nd Bremen.

3. Die Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, ur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen: in den reußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Pommern, chlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz ⟨außer Hohenzollern⟩, rner in Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudol-adt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe nd Lübeck.

4. Die Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, ur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen: in Preußen it Ausnahme von Pommern und Hohenzollern, ferner in Sachsen, Braun-hweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha-nhalt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck.

5. Die Ankündigung von Geheimmitteln allgemein: in den preußischen Provinzen Hessen-Nassau, ferner in Hamburg.

6. Die Ankündigung der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel: in den preuß. Provinzen Westpreußen, Hannover, Hessen-Nassau, in Berlin und den Regierungsbezirken Potsdam, Stettin, Oppeln, Merseburg, Erfurt, Düsseldorf, Koblenz und Sigmaringen, ferner in Baden; doch findet das Verbot in den Bezirken Merseburg und Sigmaringen auf Inhaber von Apotheken und den Großhandel keine Anwendung, in Hannover nicht auf ärztliche und pharmazeutische Fachzeitschriften, sowie auf Aushänge in Apotheken.

7. Die Ankündigung von Reklamemitteln ⟨Mitteln, denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen⟩: in den preuß. Regierungsbezirken Stettin, Merseburg, Kassel, Koblenz und Sigmaringen.

8. Die Ankündigung aller Arzneimittel durch Apotheker: in Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha und Bremen ⟨hier nur Geheimmittel⟩.

9. Die Ankündigung des Andiphon Bernards, der Voltamittel, von Dr. Sandens elektrischem Gürtel, des Elektrovitalizers, von Wöhrles Bruchheilmittel und Adolf Winters Gichtkette: in Württemberg.

10. Die Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen oder Tierkrankheiten bestimmt sind, wenn

a⟩ den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt wurden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt ⟨oder belästigt⟩ wird, oder wenn

b⟩ die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen: in Preußen, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stettin, ferner in Sachsen, in den hessischen Kreisen Darmstadt und Bensheim, in Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Waldeck, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg; doch ist in den preußischen Provinzen Schlesien und Sachsen, den Regierungsbezirken Königsberg, Marienwerder, Frankfurt, Köslin, Stralsund, Bromberg, Breslau, Hannover, Arnsberg, Kassel, Köln, Koblenz und Sigmaringen, sowie in Oldenburg, Waldeck, Reuß j. L. und Lübeck dieses Verbot nach seinem Wortlaut oder nach der Überschrift den

erordnung auf solche Ankündigungen beschränkt, die von nicht appro-
erten Heilpersonen ausgehen.

11. Die Ankündigung von Geheimkuren: in Oldenburg und Hamburg.

12. Die Ankündigung von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur
eilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten, sowie von Krankheiten
er Leiden der Geschlechtsorgane, außer an Ärzte oder Apotheker oder
rechtigte Händler oder in wissenschaftlichen ärztlichen Fachzeitschriften: in
aunschweig.

13. Die Ankündigung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Ge-
auche bestimmt sind ‹das sind insbesondere antikonzeptionelle Mittel und
egenstände, sowie Vorbeugungsmittel gegen Geschlechtskrankheiten›; im
nzen Reichsgebiet, besondere Verbote bestehen außerdem in Berlin und
übeck, sowie hinsichtlich der Ankündigung von Mitteln zur Verhütung
r Empfängnis: in Baden.

14. Ankündigungen, die versuchten Betrug, unlauteren Wettbewerb
der groben Unfug darstellen oder Angaben enthalten, die geeignet sind,
nen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die
lenge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß
der Zweck des Verkaufes zu erwecken: im ganzen Reichsgebiet.

Die unter Nr. 3, 4 und 6 angeführten Ankündigungsverbote müssen
r Preußen nach der neueren Rechtsprechung des Kammergerichtes ‹unter
nderm 13., 16. und 20. Oktober› als rechtsungültig angesehen werden,
eil die Kompetenzen des Polizeiverordnungsrechtes mit deren Erlaß über-
hritten wurden. Einzelne in vorstehender Übersicht berücksichtigten Ver-
dnungen enthalten außerdem die Bestimmung, daß die Geheimmittel,
eren öffentliche Ankündigung verboten ist, auch nicht verkauft werden
ürfen. Das ist der Fall in der Rheinprovinz gegenüber Geheimmitteln
ur Verhütung und Heilung tierischer Krankheiten, in den Regierungsbe-
rken Stettin und Erfurt gegenüber Geheimmitteln gegen Krankheiten oder
ur Verschönerung des Körpers. Alle diese Verkaufsverbote entbehren der
echtswirksamkeit. Übereinstimmend wurde durch die Entscheidungen der
öchsten Gerichte festgestellt, daß durch Polizeiverordnungen der Verkauf
on Geheimmitteln, ganz gleich, welcher Art, nicht untersagt werden kann.
Wenn es sich um die dem freien Verkehr außerhalb der Apotheke über-
lassenen Geheimmittel handelt, so sind landesrechtliche Verbote des Ver-
aufs oder Beschränkungen überhaupt unzulässig oder ungültig; bei den
Geheimmitteln, die den Apotheken vorbehalten sind, wäre landesrechtlich

wohl eine Verkehrsregelung, ‹z. B. Unterstellung unter Rezeptzwang› aber auch kein völliges Abgabeverbot möglich.

3. Kapitel.

Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Wir haben einen Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken in chem. pharm. Fabriken, Groß- und Kleindrogenhandlungen. In früherer Zeit schon gab es einen Arzneiverkehr außerhalb der Apotheken, der sich aber in ganz anderen Rahmen, wie jetzt, bewegte. Materialisten nannte man die Vertreter dieses Gewerbes und gegenüber den Apothekern waren ihnen Rechte gewerbepolizeilich abgegrenzt. Diese Abgrenzung entsprach den allgemeinen Grundsätzen der früheren Zeit, die auf die »Sicherung des Nahrungszustandes« der einzelnen Gewerbetreibenden gerichtet waren. So sagte das preußische Medizinaledikt vom 27. September 1725 in seinem Kapitel »Von denen Apothekern«, Artikel 9 und 10: »Es sollen die Materialisten nichts anderes, als esculenta verkaufen und denen Apothekern in ihrer Nahrung und Handlung« keinen Eintrag tun. Zugleich präzisierte dasselbe die gewerblichen Befugnisse der Materialisten dahin, daß dieselben zwar »allerhand ausländische Materialien und Spezereyen«, sowie Zuckerwaren, bestimmte Branntweine und Öle verkaufen dürfen, »hingegen aber keine destillierte Spiritus«, weder simplices, noch compositos, keine destillierten Wasser, keine Unguenta und Emplastra, keine Essentias, Tinkturen, Elixiere, Pillen, Pulver und Latwergen, in Summa keine Medikamenta simplicia und composita, innerliche und äußerliche, viel weniger purgierende, Brechen verursachende, oder giftige Simplicia, noch Composita«. In demselben Gesetz wurde bestimmt ‹Art. 16›, daß nur die Apotheker ihre Offizin als eine »Apotheke« bezeichnen dürfen, die Materialisten aber »Materialistenladen« oder »Gewürzkram« schreiben müssen. Der Handel mit Arzneien und besonders die Herstellung derselben wurde den anderen Gewerbetreibenden und Personen bei 100 Taler Strafe streng verboten. Auch das preuß. Allgemeine Landrecht vom 5. Febr. 1794 und 11. April 1803 brachte diese scharfe Trennung zum Ausdruck. Dasselbe wies nämlich in Teil II, Tit. 8, Abschnitt 6 die Zubereitung der Arzneimittel und deren Verkauf und den der Gifte den Apothekern zu, den Handel mit Gewürz und anderen Materialien dagegen den Gewürzkrämern oder Materialisten als ausschließliches Gebiet. Einen Schritt weiter ging die revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. Sie erklärte nämlich in Titel I, § 13,

:n Apotheker »gleich jedem Materialiſten zum Verkauf aller Materialien ıd Spezereien befugt«. »Dagegen ſteht dem Materialiſten kein Debit der äparierten Arzneimittel zu«. Damit jedoch der zwiſchen den Apothekern ıd Materialiſten über den privaten und kummulativen Debit der rohen rzneiwaren ſeit vielen Jahren beſtandene Streit für die Zukunft aufhören öge« wurde ein beſonderes Verzeichnis der rohen Arzneiwaren vorge- hen, »womit die Drogiſten und Materialiſten in der dort vorgeſchriebenen Quantität handeln und den Debit exerzieren können«. Als Reglement ber den Debit der Arzneimittel erſchien dieſes Verzeichnis unter dem). Januar 1802 zum erſten Male und wurde ſpäter noch zweimal erneuert nd zwar unter dem 16. September 1836 und 29. Juli 1857.

Das Reglement brachte drei Verzeichniſſe:

a) »derjenigen chemiſchen und pharm. Präparate und Arzneiformen«, iit welchen nur die Apotheken handeln dürfen,

b) »derjenigen einfachen Stoffe und chemiſchen Präparate«, welche Nicht-Apotheker nicht unter einem bürgerlichen Pfunde verkaufen dürfen.

c) »derjenigen einfachen Stoffe und chemiſchen Präparate«, welche Nicht-Apotheker nicht unter 2 Loth verkaufen dürfen.

Die Einführung der Gewerbeordnung für den norddeutſchen Bund n Jahre 1869 brachte einen gewaltigen Umſchwung in dieſer rein gewerbe- echtlichen Regelung. In den volkswirtſchaftlichen Kongreſſen beſaß die frei- eitliche, volkswirtſchaftliche Beweguug der ſechziger Jahre des vorigen Jahr- underts ihren machtvollen Faktor. Sie hatte die Anwendbarkeit der Grundſätze der Gewerbefreiheit auf die gelehrten Berufsſtände vor ihr Forum gezogen und ihr Votum dahin abgegeben: »Es liege im Intereſſe les allgemeinen Wohles, daß die Anlegung von Apotheken nach Nach- weis der Befähigung von der ſtaatlichen Konzeſſionierung unabhängig ſei«. Für die Möglichkeit der Nichtannahme dieſes Antrages war zugleich ein anderer geſtellt worden und zwar folgendermaßen: »Es erſcheine vom volkswirtſchaftlichen Standpunkte aus ungerechtfertigt, den Handel mit ein- fachen und ungefährlichen Arzneiwaren durch Taxe oder Monopol zu verteuern«.

Die deutſche Pharmazie hatte damals die Wahl zwiſchen Nieder- laſſungsfreiheit approbierter Apotheker oder Freigabe des Arzneihandels und die maßgebenden Perſönlichkeiten haben leider das letztere gewählt. Es wurde deshalb ein Teil der Arzneimittel den Apothekern, als den ſtaatlich geprüften Perſonen genommen und kam nur zu oft in die Hände

von nicht oder nicht genügend Fachkundigen zum Nachteil des arzneibedürftigen Volkes. Als die norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vereinbart wurde, lehnte man die beantragte Aufhebung des pharm. Konzessionswesens ab und nahm folgende Resolution an: »Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind«. Dadurch bekam den Vorrang der medizinalpolizeiliche Gesichtspunkt, an Stelle des bisherigen gewerblichen und man begann einen deutschen Medizinaldrogistenstand zu schaffen. Infolge der genannten Bestimmung, welche in dem § 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in die Fassung überging: »Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind«, — kamen bis jetzt vier grundlegende solche Verordnungen und eine Reihe kleinerer Ergänzungen heraus, wodurch die Zahl der dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken überlassenen Arzneimittel immer größer wurde. Ausschlaggebend für diese Verordnungen war ein Antrag, der nach Ausgabe der ersten Verordnung vom Reichstag am 2. April 1873 angenommen wurde und folgendermaßen lautete:

Die Verordnung vom 25. März 1873 ist einer Revision dahin zu unterziehen,

1. daß das Verzeichnis zu § 1 im Interesse des freien Verkehrs mit gesundheitsunbedenklichen Stoffen abgeändert,

2. daß das Privilegium der Apotheken in § 2 auf den Kleinverkehr mit dem Publikum mit gesundheitsgefährlichen Stoffen zu Heilzwecken beschränkt werde.

Die ersten drei kaiserlichen Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln wurden unter dem 25. März 1872, 4. Januar 1875 und 27. Januar 1890 erlassen. Unter dem 9. Februar 1880 erschienen ergänzende Verordnungen, betreffend künstliche Mineralwässer, 3. Januar 1883, betreffend Honigpräparate, 31. Dez. 1894, betreffend Diphteriserum, 25. November 1895, betreffend Tierheilmittel und 19. August 1897, betreffend Schilddrüsenpräparate. Seit 1. April 1902 kommt die kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 in Betracht, welche durch eine spätere kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911, sowie durch vier Verordnungen des Reichspräsidenten vom 18. Februar 1920, 21. April 1921, 31. Juli 1922 und 13. Januar 1923 ergänzt wurde. Der Grundgedanke der Verordnungen ist der, das Arzneimonopol des Apothekers

1. auf die Anfertigung von Arzneien nach ärztlicher Anweisung ezeptur),

2. auf den Verkauf der zusammengesetzten Arzneien (Arzneipräpa- e, Arzneimischungen),

3. auf den Verkauf aller einfachen Arzneimittel von stärkerer Wirkung beschränken, dagegen den Verkauf aller indifferenten Arzneimittel, sowie iger besonders namhaft gemachter Arzneimischungen dem freien Verkehr überlassen.

Deutlich läßt uns ein Vergleich der bisher erlassenen vier Verord- ngen über den Arzneimittelverkehr erkennen, daß man geneigt ist, die enzen des freien Arzneihandels außerhalb der Apotheken immer weiter stecken. Wir ersehen das besonders aus der Verordnung vom 22. Ok- er 1901, durch die in ihr aufgenommene, äußerst mangelhafte und in ner Weise befriedigende Definition des Begriffes Heilmittel. Da die den otheken vorbehaltenen pharm. Zubereitungen auf Mittel zur Beseitigung er Linderung von Krankheiten beschränkt wurden, so sind:

1. wie das Kammergericht unter dem 5. Oktober 1903 erstmalig ent- ied, Mittel zur Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit, sowie Mittel r Verhütung von Krankheiten von dem Apothekenprivileg ausgeschlossen rden. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hatte sich für einen derartigen usschluß ausgesprochen und zwar im Gegensatz zu dem Votum einer ecks Beratung des Entwurfs einberufenen Sachverständigenkommission. a das Gesetz leicht in der Weise umgangen werden konnte, daß nicht igegebene Heilmittel unter der Flagge freigegebener »Vorbeugungsmittel«, räftigungsmittel« oder dgl. außerhalb der Apotheken ohne Strafe ver- uft werden konnten, so hat diese Umgehung des Gesetzes seither unge- ueren Umfang angenommen.

2. Alle Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Körperschäden m freien Verkehr überlassen worden, da Körperschäden nach der Recht- echung (unter anderem Kammergericht vom 14. Februar 1910) nicht als ankheiten anzusehen sind.

Die Verordnung vom 22. Oktober 1901 weist auch in ihren weiteren nzelheiten große Lücken auf. Weil die Zubereitungsform der Destilate ht in das Verzeichnis A aufgenommen wurde, so war die Folge, daß hlreiche sonst dem freien Verkehr entzogene Arzneimittel in die Zube- tungsform der Destilate übergeführt wurden, die freigegeben war. Des ammergerichtes spätere Verordnung (unter anderem 9. und 27. Nov. 1908

7. Januar 1909, 11. Mai 1909, 20. März 1911), daß nur echte Destillate, d. h. solche, bei denen die Destillation nicht lediglich zur Umgehung der Verordnung, sondern zur Erzeugung einer neuen Zubereitung vorgenommen worden ist, als freigegeben gelten können, hat daran wenig geändert. Nur sehr ungünstig kann man im Gesamten über Form, Inhalt und Wirkung der Verordnung vom 22. Oktober 1901 urteilen. Die Fassung ist von Lücken und Widersprüchen erfüllt, nicht gründlich durchdacht, fordert Umgehungen geradezu heraus und hat deshalb eine große Rechtsunsicherheit hervorgerufen. Diese zeigt sich in sehr vielen einander widersprechenden Gerichtsentscheidungen und die starke Erweiterung der Grenzen des freien Arzneiverkehrs ist von einem rapiden Anwachsen der Drogenhandlungen begleitet. Die Zahl der Apotheken wird durch die der Drogenhandlungen bereits um ein Vielfaches übertroffen. Auf dem platten Lande finden wir schon sogenannte Drogenschränke, die dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel enthalten und die an Gastwirte, Krämer, Schuster, Schneider usw. von den Fabrikanten und Lieferanten abgegeben werden. Die Besitzer dieser Drogenschränke denken in der Regel garnicht daran, sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten, sondern verkaufen alle Arzneimittel, vor allem die ihnen von den Fabriken fertig gelieferten sogen. Spezialitäten. Dieser Zustand ist nicht nur medizinalpolizeilich für die Arzneiverbraucher eine große Gefahr, weil dieselben wegen der ungenügenden Kontrolle, die sich regelmäßig nur auf Äußerlichkeiten, (Kontrolle durch Kreisarzt) wie Ordnung, Reinlichkeit usw. beschränkt, nicht auf die Zusammensetzung der Arzneimittel, sehr oft schlechte und nur scheinbar billigere Arzneimittel, als in der Apotheke, wo die strengste Kontrolle durch chemisch vorgebildete Fachleute herrscht und auch der Apotheker infolge seiner gründlichen Ausbildung genügend Sicherheit bietet, bekommen. Die wirtschaftliche Existenzfähigkeit und Betriebsicherheit der bestehenden Apotheken wird durch diese Drogenhandlungen und Drogenschränke gefährdet und der Apotheker zur Kurpfuscherei aus Selbsterhaltungstrieb direkt gezwungen, was von Schaden für das arzneibedürftige Volk sein kann. Diese Gefährdung bringt mit sich, daß immer mehr die Arzneimittel denen, die infolge ihrer praktischen und wissenschaftlichen Vorbildung von jeher am meisten berechtigt waren und es heute erst recht sind, genommen und an Personen ausgeliefert werden, die infolge ihrer ungenügenden Bildung niemals zuverlässig genug sein können. Das Publikum ist auch in finanzieller Hinsicht sicherlich nicht im Vorteil, denn wenn auch gewisse Teesorten, Hoffmannstropfen usw. in

Apotheke tatsächlich teurer sind, so kommt das eben daher, daß in allermeisten Fällen die Ware der Drogenhandlungen und besonders Drogenschränke nicht der der Apotheke entspricht. Daraus geht klar vor, daß es sich nur um falschen Glauben des irregeführten Publikums handelt, daß dasselbe die Spezialitäten in der Apotheke teuerer, als beim Drogisten zu kaufen glaubt. Diese Ansicht ist total falsch; denn die Preise sind da in der Regel auf der Verpackung enthalten und ist das auch nicht der Fall, so entspricht trotzdem der Preis der Spezialität beim Apotheker den Preise beim Drogisten. Eine Schachtel Kola-Pastillen Dallmann muß im Drogengeschäft ebenso mit einer Mark bezahlt werden, wie beim Apotheker. Seit vielen Jahren wird in Apothekerkreisen auf Änderung der Verordnung vom 22. Okt. 1901 hingearbeitet. Man will die Struktur der Verordnung so geändert wissen, daß nicht mehr, wie bisher meistens, die im freien Verkehr außerhalb der Apotheken überlassenen Arzneimittel einzeln und mit Namen angegeben werden sollten. Der preuß. Apotheken-Kommerausschuß hatte unter dem 30. Dez. 1908 einen ausgearbeiteten Entwurf dem Ministerium überreicht. Im übrigen wollte der Apothekerstand, daß die Vorbeugungsmittel zu den Heilmitteln gerechnet würden und daß der Begriff des freigegebenen Großhandels, der leicht umgangen werden konnte, genau bestimmt würde. Bisher ist aber noch kein Erfolg zu verzeichnen gewesen. Eine positive Fassung der Verordnung wäre nicht von entscheidender Bedeutung für ihre Güte und Brauchbarkeit. Es ist kein Zweifel, daß man sowohl dem geforderten, positiven System Vorzüge abgewinnen kann und daß man nach jedem bei genügender Sachkenntnis eine befriedigende, verständliche Verordnung aufstellen kann. Was an Zubereitungen und Stoffen nicht unter die Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln fällt, ist, wenn es nicht den Giften eingereiht ist, und mit Ausnahme von Süßstoff, dem freien Verkehr überlassen. Wenn Polizeiverbote, die das Feilhalten von Arzneimitteln weiter beschränken oder gar verbieten und das Verkaufen derselben außerhalb der Apotheken, erlassen werden, so sind dieselben, wie das Kammergericht wiederholt entschieden hat, ungültig. Zubereitungen und Stoffe, die zu den Giften gehören, dürfen in den meisten Staaten außerhalb der Apotheken nur von konzessionierten Gifthändlern und nur so, wie die Giftverordnungen angeben, feilgehalten und verkauft werden. Eine dieser Bedingungen ist besonders wichtig. Aus § 12 und 16 der Giftverordnung ergibt sich, daß die unter die Gifte im Sinne jener Verordnung zählenden Arzneimittel, auch für den Fall, daß

sie dem freien Verkehr überlassen sind, außerhalb der Apotheken nur zu einem »erlaubten, gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck«, nicht aber zu Heilzwecken abgegeben werden dürfen. Nach dem Süßstoffgesetz vom 8. April 1922 und seinen Ausführungsbestimmungen, darf Süßstoff außerhalb der Apotheken nur in bestimmten sog. Verbraucherpackungen abgesetzt werden. Die Beschränkungen, welche durch die Verordnung vom 22. Okt. 1901 dem Arzneiverkehr außerhalb der Apotheken auferlegt wurden, betreffen in erster Linie den stehenden Gewerbebetrieb. Durch die folgende Bestimmung in § 56 Abs. 2 der Gewerbeordnung unterliegt der Gewerbebetrieb weiteren Einschränkungen: »Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: . . . 9 Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel, sowie Bruchbänder«. Im Sinne des § 56,9 sind nach der Rechtsprechung unter Arzneimitteln alle Mittel zu verstehen, denen im Handel die Eigenschaft einer Heilwirkung beigelegt wird, und zwar ganz gleich, ob die Mittel dem freien Verkehr überlassen oder ihrer Zusammensetzung nach für den Heilzweck tatsächlich nicht brauchbar sind. Als ein Geheimmittel im Sinne des § 56, 9 der Gewerbeordnung ist anzusehen, »ein zu Heil- oder kosmetischen Zwecken bei Menschen oder Tieren bestimmtes Mittel, über dessen Natur und Zusammensetzung nicht spätestens beim Feilbieten in qualitativer und quantitativer Beziehung vollständige und gemeinverständliche Angaben gemacht werden.«

4. Kapitel.

Verkehr mit Giften.

Der Gifthandel ist als selbständiger Gewerbebetrieb wohl kaum zu finden, sondern in der Regel dem Apothekenbetrieb oder dem Handel mit Drogen, Chemikalien oder Farbwaren beigegeben. In der Gesetzgebung über den Verkehr mit Giften dagegen finden wir eine weitgehende Selbständigkeit. Bei dieser Gesetzgebung ist ein Unterschied zu machen zwischen den zwar von den Einzelstaaten erlassenen, aber auf Bundesratsbeschlüssen beruhenden und daher im ganzen Reichsgebiete einheitlichen Betriebsvorschriften über den Verkehr mit Giften und den in den einzelnen Ländern verschiedenen Bestimmungen über die gewerbliche Regelung des Gifthandels ⟨Genehmigung, Überwachung, Untersuchung⟩.

Das denkbar bunteste Bild sahen wir bei der Giftgesetzgebung im Deutschen Reiche. Jeder Staat hatte seine eigenen Vorschriften, Preußen

te selbst in den einzelnen Regierungsbezirken oft eigene Polizeiverord-
ngen neben den Anordnungen der Zentralbehörde. So wie beim Arz-
verkehr außerhalb der Apotheken gründeten sich letztere auf alte Gesetze.
nige Bestimmungen über die Aufbewahrung von Giften in den Apo-
ken enthielt schon das Preußische Medizinal-Edikt vom 27. Sept. 1725.
s allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794 und 11. April 1803 be-
nmte, daß die Apotheker zum Verkauf der Gifte ausschließlich berechtigt
en. Diese Bestimmung wurde durch spätere Vorschriften, so durch die
glements über den Debit der Arzneien vom 19. Januar 1802 und 16.
ptember 1836 teilweise durchbrochen. Der revidierten Apotheker-Ordnung
m 11. Oktober 1901 wurde eine ausführliche Anweisung vom 10. De-
nber 1800 für sämtliche Apotheker und Materialisten in den Königl.
reußischen Landen, wie sie Gifte aufbewahren und abgeben sollten, als
nhang I beigegeben. Gültig blieb dieser Anhang, der durch zahlreiche
nzelbestimmungen der Landes- und Provinzialbehörden ergänzt wurde,
; er durch Gesetz vom 13. August 1895 aufgehoben wurde. Die Folge
s Nebeneinanderbestehens so vieler teilweise stark abweichender Vor-
riften über den Giftverkehr in den einzelnen Ländern und Bezirken war,
ß der Bundesrat im Jahre 1893 einen Entwurf von Vorschriften über
n Handel mit Giften aufstellte, der für die Einzelstaaten das Muster
m Erlaß gleichlautender, landesrechtlicher Verordnungen sein und durch
selbe der Giftverkehr im Reichsgebiet einheitlich gestaltet werden sollte.
ndgültig nahm der Bundesrat den Entwurf unter dem 29. November 1894
, unter dem 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 wurde er in vielen
nkten geändert und in den einzelnen Staaten mit Wirkung vom 1. Juli
95, in Preußen vom 24. August 1895, in der Hauptsache nach überein-
mmender Fassung in Kraft gesetzt. Im deutschen Reiche haben wir seit
eser Zeit in Bezug auf die grundlegenden Bestimmungen über den Ver-
hr mit Giften ein einheitliches Recht. Die Vorschriften lauten in ihrer
zt geltenden Fassung folgendermaßen:

1. Vorschriften über den Handel mit Giften.

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestim-
ungen der §§ 2 bis 18. Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten
e in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

2. Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordet, von anderen

Waren getrennt sein und dürfen weder über, noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.) müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln und Stöpseln versehen sind. In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten, festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, soferne die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhaltes ausgeschlossen ist. Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung in Abschnitt 1 sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift »Gift«, sowie mit der Angabe des Inhaltes unter Anwendung der in Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- und Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben. Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung die Gefäße nach Vorschrift des Abs. 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenem Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden, dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraum getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein. Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Türe mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift »Gift« versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten gänglich sein und muß außer der Zeit des Gebrauches verschlossen sein

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteil. 1 in em verschlossenen Behälter ‹Giftschrank› aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Türe mit der deutlichen d dauerhaften Aufschrift »Gift« versehen sein.

Bei dem Giftschrank muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte befinden m Abwiegen der Gifte.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außer- b des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen efäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen ßerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkam- r, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Be- ltnisse, und zwar gelber ‹weißer› Phosphor unter Wasser, aufbewahrt erden. Ausgenommen sind Phosphorpillen: auf diese finden die Bestim- ngen der § § 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher d mit einem sauerstoffreien Körper ‹Paraffinöl, Steinöl usw.› umgeben, fzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und m ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind sondere Geräte ‹Wagen, Mörser, Löffel u. s. w.› zu verwenden, welche it der deutlichen und dauerhaften Aufschrift »Gift« in den, dem § 4 Abs. 1 tsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von ftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. ie Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind it Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Ge- te für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. uf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere engen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabengefäßen wogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken eifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der § § 4, 5 nd 8 Platz.

‹Zu § 4› Die Bestimmungen in § 4 gelten für Apotheken nur inso-

weit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet sich es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abt. 1 dürfen einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift »Gift« oder »Venena« oder »Tabula B« versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Vorrat an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8) Für die in vorstehendem Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abt. 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für sie bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen sind besondere Geräte nicht erforderlich.

3. Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II, 1 eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist 10 Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an alle technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten, gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollten. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung Sachlage gemäß Anlage III, 1 ausgestellt. Dieselben werden in der Regel für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzel- Gifte während eines Jahres nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Erlaubnisschein verliert mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Aus- ngstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht erkt ist.

An Kinder uuter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteil. 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schrift- Empfangsbescheinigung ⟨Giftschein⟩ des Erwerbers verabfolgt werden. d das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende 0⟩ auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen. Die einigungen sind nach dem in Anlage IV, 1 vorgeschriebenen Muster ustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Landesregierungen können bestimmen, die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt l, in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden darf. Im Falle des Abs. 2, ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen geben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende verdunstende Gifte der Abteil. 2 und 3 »Gift« dauerhafte Umhül- en jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben Inhaltes ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen der in § 4, Abs. 1, angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe, sowie dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 an Stelle des Wortes »Gift« die Aufschrift »Vorsicht« verwendet den. Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, wechslung ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem nen des abgebenden Geschäftes versehen zu sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in nen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genuß- eln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apothek finden die Vorschriften der § § 11 bis 14 nicht Anwendung.

4. Verzeichnis der Gifte.

Abteilung 1.

Aconitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben;
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Curare und dessen Präparate;
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure);
Cyankalium, die sonst cyanwasserstoffsauren Salze;
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Hyosciamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Cantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Colchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, und deren Lösung
mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Bl
laugensalzes (Kaliumeisencyanür);
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure);
Homotropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Strophantin;
Strychnin, dessen Verbindungen, mit Ausnahme von strichninhaltigem Getrei
Nitroglycerinlösungen;
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die da
bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer;
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Pitrotoxin;
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorüre (Kalomel) u
Schwefelquecksilber (Zinnober);
Salzsäure, arsenhaltige;
Schwefelsäure, arsenhaltige;
Scopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben;
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abteilung 2.

Acetanilid ⟨Antifebrin⟩,
Adoniskraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit-extrakt-knollen-kraut-tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna-blätter-extrakt-tinktur-wurzel,
Bilsenkraut-samen-extrakt,
Bittermandelöl, blausäurehaltig,
Brechnuß ⟨Krähenauge⟩, sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brech-
nußextrakt, -tinktur, Brechweinstein,
Brom,
Jalapenharz-knollen-tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Codein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nießwurz ⟨Helleborus⟩, grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nießwurz ⟨Helleborus⟩ schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar-extrakt-samen-tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,

Chromſäure;
Cocain, deſſen Verbindungen und Zubereitungen;
Convallamarin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen;
Elaterin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen;
Erythrophleum;
Euphorbium;
Fingerhutblätter, -eſſig, -extrakt, -tinktur;
Celsemium, -wurzel, -tinktur;
Giftlattich, -extrakt, -kraut, -ſaft (Lactucarium);
Giftsumach, -blätter-extrakt-tinktur;
Gottesgnaden-kraut-extrakt-tinktur;
Gummigutti, deſſen Löſungen und Zubereitungen;
Hanf, indiſcher, -extrakt, -tinktur;
Nitrobenzol (Mirbanöl):
Opium und deſſen Zubereitungen mit Ausnahme von Opiumpflaſter un
-waſſer;
Oxalſäure (Kleeſäure), ſogen. Zuckerſäure;
Paraldehyd;
Pental;
Pilocarpin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen;
Sabadill-extrakt-Früchte, -tinktur;
Sadebaum, -ſpitzen-extrakt-öl;
Sankt Ignatius-ſamen, -tinktur;
Santonin;
Scamonia -Harz (Scamonium) -wurzel;
Schierling (Conium) -kraut, -extrakt, tinktur;
Senföl, ätheriſches;
Spaniſche Fliegen und deren weingeiſtige und ätheriſche Zubereitungen;
Stechapfel-blätter-extrakt-, ſamen-, tinktur;
Strophantus, -extrakt, -ſamen, -tinktur;
Strychninhaltiges Getreide;
Sulfunal und deſſen Ableitungen;
Thallin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen;
Urethan;
Veratrum (weiße Nießwurz) -tinktur, -wurzel;
Waſſerſchierling-kraut-extrakt;

Zeitlosen-extrakt-knollen-samen-tinktur-wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung;
Baryumverbindungen, außer Schwerspat (schwefelsaures Baryum);
Bittermandelwasser;
Bleiessig;
Bleizucker;
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein;
Farben, die Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer enthalten;
Jodoform;
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod;
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend;
Kalium,
Kaliumbichromat (rotes, chromsaures Kalium, sogen. Chromkali);
Kaliumbioxalat (Kleesalz);
Kaliumchromat, gelbes, chromsaures Kali;
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr, als 3 Gewichtsteile Carbolsäure enthaltend;
Kirschlorbeerwasser;
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Koloquinten-extrakt, -tinktur;
Kreosot,
Kresole und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol u. s. w.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr, als 1 Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten;
Kupferverbindungen;
Goldsalze;
Jod- und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel;
Lobelien-kraut, -tinktur;
Meerzwiebel, extrakt, -tinktur, -wein;
Mutterkornextrakt (Ergotin);
Natrium;
Natriumbichromat;
Natriumhydroxyd;

⟨Aetznatron, Seifenſtein⟩;
Natronlauge ⟨in 100 Gewichtsteilen mehr, als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend⟩;
Paraphenylendiamin, deſſen Salze, Löſungen und Zubereitungen;
Phenacetin;
Pikrinſäure und deren Verbindungen;
Queckſilberchlorür, Kalomel;
Salpeterſäure ⟨Scheidewaſſer⟩, auch rauchende;
Salzſäure, arſenfreie, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr, al 15 Gewichtsteile waſſerfreie Säure enthaltend;
Schwefelkohlenſtoff;
Schwefelſäure, arſenfreie, auch verdünnte ⟨in 100 Gewichtsteilen mehr, al 15 Gewichtsteile Schwefelſäuremonohydrad enthaltend⟩;
Silberſalze mit Ausnahme von Chlorſilber;
Stephans ⟨Stephisagria⟩, -körner;
Zinkſalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat;
Zinnſalze.

Dieſe eigentliche Giftverordnung wird noch durch weitere reichsrechtliche Beſtimmungen ergänzt und zwar:

1. § 56, Abſ. 2, Nr. 9 der Gewerbeordnung, wonach vom Ankauf ode Feilbieten im Umherziehen Gift und gifthaltige Waren ausgeſchloſſend ſind In erſter Linie verſteht man dabei unter Giften die Stoffe, welche in der der Giftverordnung beigegebenen Verzeichnis genannt ſind und darüber hinaus aber auch alle ſonſtigen Körper, die in kleiner Menge genommen durch ihre Wirkung die Geſundheit bezw. das Leben zerſtören könnten

2. Das Geſetz betreffend, die Verwendung geſundheitsſchädlicher Farbe bei der Herſtellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden vom 5. Juli 1887. Aus dieſem Geſetz kommen vor allem folgende Beſtimmungen in Betracht:

§ 1. Geſundheitsſchädliche Farben dürfen zur Herſtellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe beſtimmt ſind, nicht verwendet werden. Geſundheitsſchädliche Farben im Sinne dieſer Beſtimmun ſind diejenigen Farbſtoffe und Farbzubereitungen, welche: Antimon, Arsen Barium, Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Queckſilber, Uran, Zink, Zinn Gummigutti, Korallen, Pikrinſäure enthalten.

§ 3. Zur Herſtellung von kosmetiſchen Mitteln ⟨Mitteln zur Reinigung Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle⟩, welch

ım Verkauf beſtimmt ſind, dürfen die in § 1, Abſ. 2 bezeichneten Stoffe
cht verwendet werden.

Auf ſchwefelſaures Barium (Schwerſpat, blanc fixe) Schwefelkadmium,
hromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Schwefelzink, ſowie Kupfer, Zinn, Zink
ıd deren Legierungen in Form von Puder findet dieſe Beſtimmung nicht
nwendung.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die in § 1 und 2
zeichneten Stoffe nicht als konſtituierende Beſtandteile, ſondern nur als
erunreinigungen, und zwar höchſtens in einer Menge enthalten, welche ſich
ei den in der Technik gebräuchlichen Darſtellungsverfahren nicht vermeiden
ßt, finden die Beſtimmungen der §§ 2 und 9 nicht Anwendung.

Die Beſtimmung in § 3 über kosmetiſche Mittel iſt nach der Recht-
rechung dahin auszulegen, daß unter »Stoffen«, die in kosmetiſchen Mitteln
cht enthalten ſein dürfen, nicht nur Farbſtoffe oder färbende Stoffe, ſon-
ern die in § 1 Abſ. 2 des Geſetzes genannten Körper: Antimon, Arsen
. ſ. w., und zwar ſowohl dieſe Stoffe, wie auch deren chemiſche Verbin-
ungen zu verſtehen ſind.

3. Eine Verordnung des Reichsminiſters für Ernährung und Landwirt-
haft vom 17. Juli 1922 über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

4. Eine kaiſerliche Verordnung vom 14. Juli 1908 über den Verkehr
it Eſſigſäure benimmt, daß Eſſigſäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr, als
5 Gewichtsteile reine Säure enthält, in Mengen unter 2 Liter, abgeſehen
om Verkehr zu Heil- oder wiſſenſchaftlichen Zwecken in Apotheken
ur in Flaſchen beſtimmter Art und Bezeichnung feilgehalten und verkauft
erden darf. Die Verordnung iſt zwar auf Grund des Nahrungsmittelge-
tzes ergangen, verdient jedoch auch beim Giftverkehr erwähnt zu werden.

5. Beſondere verkehrsrechtliche Beſtimmungen regeln die Beförderung
on giftigen und ätzenden Stoffen mit der Poſt, durch die Eiſenbahn und
uf Waſſerwegen. Die im Bundesrat vereinbarte Giftverordnung, die haupt-
ächlichſte Grundlage für den Giftverkehr, iſt bereits etwas veraltert und zeigt
uch, vor allem durch die ungleichmäßige Behandlung von Zubereitungen
nd Löſungen der Gifte im Giftverzeichnis, verſchiedene Unſtimmigkeiten.
chon im Jahre 1910 iſt ein neuer Entwurf von Vorſchriften ausgearbeitet
orden, der vor allem dieſe auf alle Zubereitungen von Giften erſtrecken
ollte, in Kraft iſt er aber bis jetzt noch nicht geſetzt worden.

5. Der Gifthandel.

1. Zulaſſung zum Gifthandel: Über die Zulaſſung zum Gifthandel

enthält die Reichsgewerbeordnung lediglich die folgende Bestimmung i
§ 34, Abs. 3:

»Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Gifte
besondere Genehmigung erforderlich ist«. Die meisten Bundesstaaten habe
von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, und zwar teils in besondere
Landesgesetzen, teils in den Einführungsbestimmungen zur Giftverordnung
Allerlei Verschiedenheiten können wir dabei beobachten. Der Gifthand
kann in einigen Staaten ohne jede Erlaubnis getrieben werden, eine ein
fache Anmeldung genügt. In anderen Staaten ist nur für die Gifte de
Abteilungen 1 und 2 des Verzeichnisses der Gifte, nicht auch für die de
Abteilung 3 Genehmigung erforderlich. Die Frage, ob und wie sich di
Behörde vor der Konzessionserteilung von der Zuverlässigkeit und Sach
kenntnis desjenigen, der einen Antrag stellt, überzeugen muß, ist nicht ein
heitlich geregelt. In den einzelnen Staaten, wobei noch die frühere politisch
Einteilung zugrunde gelegt werden muß, gelten der Hauptsache nach fol
gende Grundsätze:

Eine einfache Anmeldung ist hinreichend für den Gifthandel in Baden
Schwarzburg-Sondershausen und Württemberg. Konzessionspflichtig sind nu
die Gifte der Abteilungen 1 und 2, anzeigepflichtig nur die der Abteilung
in Bayern, Braunschweig und Sachsen-Altenburg, dagegen ist in den übrige
Bundesstaaten der Handel mit sämtlichen in dem Verzeichnis der Gift
genannten Stoffen von einer Genehmigung abhängig. Der Großhandel i
nur in Hamburg und in Preußen freigegeben. Gewöhnlich dürfen nur solch
Personen die Genehmigung bekommen, welche nachgewiesen haben, daß s
zuverlässig sind (in Preußen dadurch, daß ein Zeugnis, welches vom Kreis
arzt auf Grund einer Prüfung ausgestellt wird, beigebracht wird), ähnlic
ist es in der Regel auch in anderen Staaten. In Braunschweig, Reuß ä. L
und Sachsen-Weimar wird die Genehmigung nur erteilt, wenn die Bedürf
nisfrage bejaht ist. Eine Ausnahme von den Bestimmungen über die An
melde- bezw. Konzessionspflicht machen in den meisten Staaten die Apothe
keninhaber. Einige Staaten machen aber in ihren Verordnungen davon ein
Ausnahme; in Betracht kommen die älteren Provinzen von Preußen, Sachse
Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schaumburg
Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck. Eine besondere Verordnun
vom 20. Juli 1895 sagt ausdrücklich, daß auch Apotheker dann, wenn s
die Gifte nicht nur zur Bereitung ärztlich verordneter Medikamente ver
wenden, sondern in der Tat Handel mit Giften treiben, ebenfalls hierz

der vorgeschriebenen Genehmigung bedürfen. Approbierte Apotheker, staatlich geprüfte Nahrungsmittelchemiker und beruflich vorgebildete Drogisten, die eine Prüfung an einer anerkannten Drogistenschule mit Erfolg bestanden haben, nur von dem Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse bei Nachsuchung der erforderlichen Genehmigung befreit. Solche Personen, die im Gifthandel die Befugnisse als Stellvertreter des Geschäftsinhabers (§ 45 und 47 Gew. O. ausüben wollen, bedürfen auch Giftkonzession, wenn solche nötig ist (preuß. Ministerialerlaß vom 17. Juni 1913), ebenso auch Filialleiter einer Gifthandlung (Kammergericht vom 11. November 1912).

2. Umfang des Gifthandels:

In zweifacher Art ist der Umfang des zugelassenen Gifthandels begrenzt:

a) Durch die Reichsgesetzgebung (Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901, Verzeichnis B);

b) Durch die Landesgesetzgebung (Bestimmungen über den Gifthandel und die Giftkonzession).

Durch die erstgenannte Beschränkung wird nur der Gifthandel außerhalb der Apotheken betroffen. Darnach dürfen die im Verzeichnis B der genannten Verordnung vom 22. Oktober 1901 angeführten Stoffe außerhalb der Apotheken, abgesehen vom Großhandel und dem Verkauf an Apotheken und an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht zugleich Heilanstalten sind, überhaupt nicht feilgehalten, verkauft oder sonst an andere überlassen werden. Diese reichsrechtliche Bestimmung geht allen landesrechtlichen voraus. Auch von den landesrechtlichen Beschränkungen geht die eine nur den Gifthandel außerhalb der Apotheken an. Die Folge der Bestimmungen in den §§ 12 und 16 der Giftverordnung ist, daß diejenigen Gifte, welche unter die Giftverordnung fallen, außerhalb der Apotheken nicht zu Heilzwecken abgegeben werden dürfen, auch wenn sie an sich dem freien Verkehr überlassen sind, wohl aber zu erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken. Kein wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Zweck, sondern ein praktischer ist Heilzweck, so entschied das Kammergericht am 30. Januar 1899, 8. Mai 1899 und 6. Juni 1910. Gifte können in den Apotheken auch als Heilmittel abgegeben werden, es sind dann aber die besonderen Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel einzuhalten. Durch die Konzessionspflicht sind weitere Einschränkungen gegeben. Diese kommen sowohl für die Apotheker, als auch für andere Gifthändler in Betracht. Nur das der Giftordnung beigegebene Verzeichnis kommt für die Konzessions-

pflicht in Betracht. Keine Giftkonzession benötigen giftige Stoffe, die darin nicht angeführt oder inbegriffen sind. Wenn sie nicht unter das Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 fallen, können sie auch außerhalb der Apotheken vertrieben werden (Kammergericht 30. April 1908). Stoffe, die im Giftverzeichnis genannt oder inbegriffen sind, dürfen jedoch da, wo landesrechtliche Genehmigung zum Gifthandel erforderlich ist, nur insoweit von den konzessionierten Gifthändlern abgesetzt werden, als durch die Konzessionsurkunde keine Einschränkungen gegeben sind. (Genehmigung nur bestimmter Stoffe oder Ausnahme von der Bewilligung). Der Umfang des zugelassenen Gifthandels ist kein allgemeiner, er wird dadurch bestimmt, für welche Gifte im Einzelfalle die behördliche Genehmigung nachgesucht bzw. erteilt worden ist.

3. Ausübung des Gifthandels:

In Betracht kommen für die Ausübung des Gifthandels nur die Bestimmungen der im Teil I angeführten, vom Bundesrat beschlossenen Vorschriften über den Handel mit Giften. Dieselben wurden nur gelegentlich in einigen Staaten in betreff bestimmter Punkte (insbesondere § 13, Abs. 3 und § 18, Abs. 1 und 5) weiter ausgeführt oder hinsichtlich sonstiger Einzelheiten erläutert. Dadurch wird im Allgemeinen die Einheitlichkeit der Betriebsvorschriften für Gifthandlungen nicht durchbrochen. Die Apothekenbetriebsordnungen der Einzelstaaten nehmen auch für den Giftverkehr in den Apotheken nur auf die Giftverordnung Bezug oder sie wiederholen Anordnungen derselben.

4. Überwachung des Gifthandels: Inner- und außerhalb der Apotheken wird der Gifthandel regelmäßig medizinalpolizeilich kontrolliert. Diese Überwachung, sowie die darüber geltenden Bestimmungen sind nicht selbständiger Natur, sondern einerseits den Besichtigungen und Musterungen der Apotheken andererseits der Beaufsichtigung des Arzneiverkehrs außerhalb der Apotheken angegliedert. Wenn die Apotheken und Drogenhandlungen revidiert werden, wird vom gleichen Beamten bezw. Sachverständigen auch die Ausübung des Gifthandels in Apotheken, Drogerien und sonstigen Geschäften (Centraldepots, Farbenhandlungen, Handlungen mit photographischen Artikeln u. s. w.) der Kontrolle unterworfen.

5. Untersagung des Gifthandels:

Der Gifthandel kann nur in der Weise verboten werden, daß die Giftkonzession zurückgenommen wird, also nur insoweit, als diese Konzessionpflicht besteht, d. h. nur in den Staaten, die sie eingeführt haben und nur in Bezug auf die zum Verzeichnis der Gifte gehörenden Mittel. Vor-

eſehen hat die Gewerbeordnung die Einführung der Giftkonzeſſion in § 34 nd ihre Zurücknahme in § 53. Wir finden alſo hier einen Gegenſatz zu em Handel mit zu Heilzwecken dienenden Drogen und chem. Präparaten; enn er kann nach § 35 G. O. allgemein unterſagt werden, wenn durch ie Ausübung des Gewerbebetriebes Leben und Geſundheit von Menſchen n Gefahr kommt. Das Recht zur Zurücknahme der Giftkonzeſſion ergibt ch durch wiederholte Verſtöße gegen die giftpolizeilichen Vorſchriften und adurch bewieſene Unzuverläſſigkeit (zahlreiche Entſcheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts), weil ja durchweg die Zuverläſſigkeit der Gewerbetreibenden die erſte Vorausſetzung für Erteilung der Giftkonzeſſion iſt. Gegen eine polizeiliche Verfügung, welche die Giftkonzeſſion zurücknimmt, ann ebenſo, wie wenn die Giftkonzeſſion nicht erteilt wird, Rekurs an die ächſthöhere Behörde ergriffen werden. Als I. Inſtanz entſcheidet in derarigen Klagen in Preußen im Verwaltungsſtreitverfahren der Kreis bezw. Bezirksausſchuß, in II. Inſtanz das Oberverwaltungsgericht.

6. Strafbeſtimmungen: Die Strafbeſtimmungen, welche auf den Giftverkehr Bezug haben, ſind im allgemeinen mit den über den Arzneiverkehr eltenden verbunden.

Schluß.

1. Kapitel.

Vorſchläge zur Abhilfe der Mißſtände im Arzneimittelweſen.

Damit die alten bewährten Arzneimittel ihren früheren Platz im Arzneiſchatz einnehmen können, iſt es nötig, daß auf der Univerſität die Studenten der Medizin wieder gelehrt werden, Rezepte zu verſchreiben. Da iſt vor allem eine Beſſerung des Unterrichts am Platze. Wenn beſtändig auf die Praxis hingewieſen wird, dürfte das Kolleg über Arzneiverordnungslehre abſolut nicht langweilig ſein. Der Stoff kann ganz intereſſant dargeſtellt werden, einzelne Fälle, die ſich auf die Erfahrung des Lehrers gründen, ſollen öfters erwähnt werden, die Studenten ſollen Rezeptaufgaben bekommen, die während der Unterrichtszeit ausgeführt werden müſſen. Das Intereſſe am Fach würde erhöht und die Anſchaulichkeit verbeſſert, wenn die Medizin Studierenden einmal oder einige Male in eine Apotheke geführt würden oder noch beſſer einige Wochen dort tätig ſein müßten, damit ſie ſehen können, wie Infuſe, Dekokte, Löſungen, Pulver, Pillen, Tabletten, Salben u. ſ. w. angefertigt werden. Ein bekannter Pharmacologe hat das in neuerer Zeit ſchon durchgeführt. Die Folge dieſes verbeſſerten Unterrichts wäre, daß der Student wieder lernen würde, richtige Rezepte

zu verordnen und das Erlernte ſicher auch in der Praxis anzuwenden. Ferner muß gefordert werden, daß das Verbot der Abgabe der Mittel, die in den Liſten giftiger oder ſtark wirkender Mittel angegeben ſind, in ſtrengſter Weiſe eingehalten wird; es müßten auch die modernen Arzneimittel ſchneller in die Liſte der Gifte eingereiht werden. Es darf nicht mehr, wie es leider, wenn auch noch im Intereſſe des Apothekerſtandes geſagt werden ſoll, nicht häufig vorkam, beobachtet werden, daß Apotheker ſich dazu hergeben, im Inſeratenteil der Tageszeitungen als »Depot« oder »alleinige Vertretung« für die obskurſten Schwindelfabrikate zu figurieren. Der Apotheker ſoll auch ſoviel als möglich vermeiden, therapeutiſche Ratſchläge zu erteilen und er wird das auch tun, wenn die Ärzte wieder zur alten Rezeptur zurückgekehrt ſind. Dadurch werden dann die neuen und neumodiſchen Mittel weniger geholt und der Arzt nicht umgangen, was in der Regel einen Nachteil für das kranke Volk bedeutet. Die Ärzte ſollen über die neueren Heilmittel aufgeklärt werden und zwar durch regelmäßige Fortbildungskurſe, die eine nicht intereſſierte Perſon am beſten abhält. Teilweiſe iſt das tatſächlich ſchon der Fall. Die mediziniſche Preſſe ſollte nur ſolche Anzeigen von Heilmittel aufnehmen, deren Beſtandteile in der Anzeige ſelbſt angegeben ſind. In dieſem Sinne hat die Autorenkommiſſion der deutſchen mediziniſchen Fachpreſſe bereits beſchloſſen. Die Induſtrie könnte ſchließlich ſelbſt Abhilfe ſchaffen und zwar müßten die Fabriken gewiſſe Grundlinien über eine ‹wiſſenſchaftliche› Form der Ankündigung neuer Mittel feſtlegen, ferner über Preisbildung, den ärztlichen Verkehr uſw. Daß infolge der Konkurrenz gleichartige und gleichwertige Mittel vielfach hergeſtellt werden durch verſchiedene Fabriken, könnte doch auf der Grundlage von Abmachungen beſeitigt werden. Es iſt doch wirklich nicht nötig, daß z. B. aus der Gruppe der Digitaliskörper, der Calciumverbindungen, der Arſen- und Eiſenpräparate, der Opiumkaloide uſw. unzählige Präparate hergeſtellt werden. Dieſelben müſſen auf einen oder einige Typen von jeder Sorte beſchränkt werden, was ſicher weder für die Wiſſenſchaft, noch für die Krankenbehandlung ein Nachteil iſt. Es würde nämlich dadurch nicht bloß der unnötige Konkurrenzkampf ſtark eingedämmt und die hohen Speſen vermieden, ſondern die Mittel könnten auch dadurch, daß ſie nur an einer Stelle und in größeren Maſſen angefertigt würden, billiger hergeſtellt werden. Derartige Vereinbarungen beſtehen z. B. ſchon in der Fabrikation von elektriſchen Apparaten, warum ſollte es nicht auch in der Arzneimittelinduſtrie gehen? Gerade in der pharmazeutiſchen Großinduſtrie ließen ſich ſolche Vereinbarungen

esonders leicht treffen, weil ja die wichtigsten Firmen so schon mehr oder weniger zusammengeschlossen sind und deshalb eine größere Umstellung ja gar nicht nötig ist. Schwierigkeiten allerdings würde auf dem pharmazeutischen Gebiet die übergroße Zahl von kleinen Betrieben bieten, mit denen überhaupt keine Vereinbarung getroffen werden kann, weil sie das Tageslicht scheuen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen könnte manche unnötige Reklame vermieden, die Überproduktion zurückgedrängt und der gegenseitige Konkurrenzkampf in ruhigere Bahnen gelenkt werden. Leider ist aber der Egoismus Einzelner so groß, daß es wohl auf dem Wege freier Vereinbarung unmöglich ist, wirksame Maßnahmen zur Annahme und Durchführung zu bringen, denen sich alle Beteiligten unterwerfen. Es kann zwar Besserung eintreten, aber die Mißstände werden doch nicht ganz beseitigt. Die gesamten Verhältnisse könnten wohl nur gebessert werden durch Errichtung von »Instituten für Arzneimittelprüfung«.

2. Kapitel.

»Institute für Arzneimittelprüfung«.

Die Errichtung dieser Institute müßte durch den Staat in Angriff genommen werden, sie müßten dasselbe Recht haben wie eine offizielle Prüfungsinstanz, z. B. das Patentamt, das wäre wohl das Idealste. Die heutige finanzielle Lage des Staates und seine innerpolitische Einstellung ist aber so, daß dieses Ziel in absehbarer Zeit wohl nicht erreicht werden kann. Es darf diese Angelegenheit aber nicht mehr auf unbestimmte Zeit verschoben werden, weil Hilfe dringend not tut. Da der Staat zur Zeit nicht in der Lage ist diese Institute zu errichten, so muß einstweilen durch die private Initiative der Grundstein gelegt werden, auf dem dann in späterer Zeit einmal der Staat weiterbauen kann. Die private Organisation hat auch auf anderen Gebieten z. B. im Krankenversicherungswesen den Weg vorgezeichnet und der Staat ging ihn dann. Die Arzneimittelkommission der deutschen Gesellschaft für innere Medizin hat bereits ein Arzneiprüfungsinstitut im Anschluß an das Berliner pharmakologische Institut gegründet. Möge jenes sich kräftig weiter entwickeln zum Wohle des Volkes, dann wird eine Lücke in der Gesetzgebung verstopft werden, welche leicht in eine gesundheitliche Gefahr hätte ausarten können. Wenn man bedenkt, daß der moderne Staat seine Bürger auf allen anderen Gebieten von Handel und Gewerbe vor Gefährdung der Gesundheit schützt, so ist es umso unverständlicher, daß bei uns eine wirksame Arzneimittelkontrolle fehlt.

3. Kapitel.

Die Aufgaben eines Inſtituts für Arzneimittelprüfung.

Auf Antrag des Fabrikanten prüft das Inſtitut unentgeltlich jede Subſtanz oder eine Miſchung von ſolchen, die in den öffentlichen Verkeh geſetzt werden ſoll, um auf Krankheitszuſtände geſundheitlich geſchädigte Perſonen einzuwirken oder zur Kräftigung oder Ernährung zu dienen. De Herſteller muß dem Inſtitut genau angeben, wie das in Frage kommend Präparat zuſammengeſetzt iſt und hergeſtellt wurde, ferner müſſen für di Unterſuchung ausreichende Mengen geliefert werden. Von Seiten des Inſtituts werden dieſe Angaben natürlich geheim gehalten. Ausgeſtattet mu das Inſtitut mit einer anſehnlichen Zahl von Laboratorien ſein, die auf da modernſte und vollkommenſte eingerichtet ſind und ſämtliche bei der Arz neimittelprüfung eine Rolle ſpielende Wiſſenſchaften umfaſſen. Aus prak tiſchen Gründen ſoll dieſes Inſtitut für Arzneimittelprüfung einem ſcho beſtehenden pharmakologiſchen Inſtitut angeſchloſſen werden, aber auch a andere Inſtitute, die bereits vorhanden ſind, z. B. für Bakteriologie ode Serologie, wäre ein Anſchluß möglich zwecks Nutzbarmachung ihrer wiſſen ſchaftlichen Einrichtungen und Kräfte. In den Aufgabenkreis des Inſtitut gehört auch die chemiſche und phyſikaliſche Prüfung der Arzneimittel, ſowi die experimentelle Unterſuchung der Wirkung der Arzneimittel, nachgewieſe durch Verſuch am Tier und ſonſtigen paſſenden Objekten. Eine Univerſi tätsklinik oder ein Krankenhaus, das Sicherheit für eine wiſſenſchaftlich kritiſche und unparteiiſche Prüfung des Arzneimittels bietet, erhält ein hinreichende Anzahl von Proben davon. Wenn man dem Arzneimittelprü fungsinſtitut ohne Weiteres nur beſtimmte Kliniken oder Krankenhäuſe angliedern würde, ſo wäre das ſicherlich nicht gut. Der Leiter und di anderen verantwortlichen Mitarbeiter des Inſtituts müſſen frei in ihrer Ent ſchließung ſein, das Arzneimittel an denjenigen Arzt oder dasjenige Kran kenhaus zu ſenden, das ihnen im gegebenen Falle am zweckmäßigſte erſcheint. Es müſſen dann die verſchiedenen Stellen, welche das Arznei mittel paſſiert, ein Gutachten über dasſelbe abgeben. Auf das ſo gewon nene Geſamturteil hin teilt die Direktion des Inſtituts die Arzneimittel i verſchiedene Klaſſen ein, die mindeſtens folgenden vier Graden der Ver wendbarkeit Ausdruck verleihen:

Klaſſe I. Das Mittel wird ohne Einſchränkung als zu Heilzwecken verwendbar bezeichnet.

Klaſſe II. Das Mittel wird unter beſtimmten Bedingungen brauchbar erklärt ⟨bei evtl. neuen Erfahrungen können dieſe Bedingungen abgeändert werden⟩, d. h. es bekommt eine Maximaldoſis, darf nur in Apotheken abgegeben werden und iſt den üblichen Giftvorſchriften unterworfen. Das Inſtitut macht im gegebenen Falle den zuſtändigen Behörden den Vorſchlag, daß das Mittel in die ſogen. Liſte A ⟨der Apotheken⟩ aufgenommen wird.

Klaſſe III. Auf das Mittel wird bemerkt, daß es den geſtellten Anforderungen nicht genügt, daß aber bei ihm auch von einer ſchädlichen Wirkung nicht die Rede ſein kann; oder daß es im Verhältnis zum Wert zu teuer iſt und Sonſtiges.

Klaſſe IV. Das Mittel wird als direkt geſundheitsſchädlich bezeichnet und es wird vor ſeiner Anwendung gewarnt.

Dieſe vier verſchiedenen Klaſſen müßten durch eine möglichſt auffällige Bezeichnung, z. B. durch verſchiedene Stempel des Inſtituts kenntlich gemacht werden. Wenn das Inſtitut ſich genügend Reſpekt zu verſchaffen verſteht, ſo wird das auch ohne geſetzlichen Zwang ſich einbürgern; denn die Bezeichnungen I und II ſind ja die beſte und billigſte Reklame für den Fabrikanten und die Bezeichnung III und IV wird die Fabrikanten abhalten, das ſo geſtempelte Mittel zu vertreiben, weil ja Ärzte und Publikum gleich über das Mittel orientiert wären. Jeder wüßte alſo durch dieſe Stempelung genau über die Güte des betreffenden Präparates Beſcheid. Es könnte dann auch niemand ſagen, es würde durch Inſtitute der Arzneimittelprüfung der freie Fortſchritt der Wiſſenſchaft aufgehalten, da ja das Inſtitut nur noch vor ſolchen Mitteln warnen würde, die tatſächlich das Publikum ſchädigen würde. Das Inſtitut müßte ferner jedes auf Herz und Nieren geprüfte Mittel zuſammenfaſſend beſchreiben und vor allem über die Art der Herſtellung, die Zuſammenſetzung, die Verwendungsart, die Nebenwirkungen, pharmakodynamiſche Wirkung, Indikation, Doſierung, Preis u. ſ. w. genauen Aufſchluß geben, was vor allem für die Fachleute von großem Intereſſe wäre. Gegen das Urteil eines ſolchen Inſtituts müßte Berufung möglich ſein. Gut wäre deshalb, wenn man gleich zwei Prüfungsſtellen ſchaffen würde, die im Rang gleich ſind. Es hätte dann der Erfinder, Herſteller oder Händler die Möglichkeit bei ungünſtigem Urteil des einen Inſtituts die Berufung an das andere zu ergreifen und deſſen Entſcheidung

wäre dann endgültig. Setzen wir z. B. den Fall, das eine Institut hätte seinen Sitz in Berlin, das andere in München, so könnten Beide gegenseitig als Berufungsinstanzen angerufen werden.

Der größte Vorteil einer autoritativen Arzneimittelprüfung wäre, daß das arzneibedürftige Volk vor finanziellen und gesundheitlichen Schädigungen bewahrt bliebe. Es würde die ungeheuere Reklame für gesundheitsschädliche, nutzlose oder überteuere Präparate keinen Wert mehr haben und würde sicherlich unterbleiben, wenn das Mittel durch das Institut gekennzeichnet wäre. Der Fortschritt wird in keiner Weise unterbunden, weil ja gute und preiswerte Mittel jederzeit in den Verkehr gebracht werden können. Freilich werden auch diese Institute nicht ganz frei von Irrtümern sein, aber zweifellos werden diese geringer sein, als dies bei dem jetzigen System bezw. der heutigen Systemlosigkeit der Fall ist. Auch heute wird manches nützliche Präparat verkannt, weil es infolge ungenügender Reklame unter den zahllosen anderen Mitteln verschwindet. Das würde bei den vorgeschlagenen Instituten sicherlich weniger häufig sein. Die Gegner dieser Einrichtungen werden vielleicht anführen, daß mit einer solchen Prüfung viel Zeit vergeudet werde. Denselben kann man antworten, daß solche Institute auch in anderen Staaten ⟨z. B. Nordamerika⟩ bestehen und auch bei uns durch solche Maßnahmen bereits Verzögerung eingetreten ist ⟨z. B. Patentamt⟩ und ohne Nachteil ertragen werden könnte. Der jeweiligen Produktion muß die Zahl der Prüfungsstellen angepaßt werden und im Notfalle müssen eben entsprechend viele andere Institute von den zentralen Prüfungsstellen zur Mitarbeit herangeholt werden.

Das Urteil dieses Prüfungsinstitutes über ein Mittel wäre dann maßgebend für die Einreihung desselben. Diese Einordnung hätte wieder den Vorteil daß den Ärzten die Übersicht und dadurch auch die richtige Anwendung erleichtert würde. Ein Heilmittel, das vom Institut zugelassen würde, müßte ohne weiteres dadurch das Vertrauen des Laien und Arztes haben, was für die Industrie von größtem Nutzen wäre. Die denkbar beste Reklame für ein Mittel wäre in der ganzen Welt die Schutzmarke I und II.

4. Kapitel.

Sammelstellen für Arzneimittelproben.

Von einer absoluten Monopolstellung soll bei den vorgeschlagenen Instituten keine Rede sein. Ohne Unterschied sollen alle Ärzte und sonstige Fachkreise Arzneimittel prüfen können, es muß aber mit der heutigen

Abhängigkeit vom Erzeuger ein Ende gemacht werden. Das kann nur erlangt werden, wenn Zentralstellen für Arzneimittelproben gegründet werden. Dahin nur sollen die Fabrikanten ihre Versuchsproben senden dürfen, und Ärzte und andere Forscher sollen Proben nur von diesen Sammelstellen bekommen, nicht von den Fabrikanten direkt. Leicht könnte das durch die ärztliche Standesvertretung ihren Mitgliedern zur Pflicht gemacht werden. Diese Sammelstellen müssen den geplanten Arzneimittel-Prüfungsinstituten angegliedert werden. Dadurch würden diese Institute gegen die Gefahr und den Vorwurf der Einseitigkeit und des Protektionismus geschützt. Sie tragen nur ja selbst dazu bei, daß jedem Arzt und Forscher auf Wunsch eine unabhängige Kontrolluntersuchung ermöglicht wird. Sicherlich besteht auch hier die Möglichkeit, daß diese Sammelstellen umgangen werden, was sich eben nirgends ganz vermeiden läßt. Diese Sammelstellen sollten auch, unabhängig von den Prüfungsinstituten, baldigst errichtet werden. Das Beste aber wäre eine Verbindung beider Projekte. Die deutsche pharmazeutische Industrie würde als Folge der Arzneimittel-Prüfungsinstitute nur erstklassige Ware herstellen. In der ganzen Welt würde man diese Ware als sehr gut gelten lassen müssen und auf diese Weise würde die deutsche pharmazeutische Industrie den Weltmarkt in derselben Weise oder in noch größerem Maße, wie früher, wieder erobern. Der Nutzen für die leidende Menschheit, für Arzt und Apotheker ist ja bereits öfters erwähnt worden.

Literaturverzeichnis.

Hohlmann, R., Dortmund, Spezialitätenwesen, (im Handbuch der praktischen und wissenschaftlichen Pharmazie von Thoms, Verlag von Urban und Schwarzenberg, Berlin 1924 — Wien.)

Heffter, Arthur, Die Auffindung von Arzneimitteln, (Festrede, gehalten am Stiftungstage der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärisch-ärztliche Bildungswesen).

Müller, Franz, Dr. rer. nat. u. Dr. med, Universitätsprofessor in Berlin, Arznei- und Genußmittel, ihre Segnungen und Gefahren.

Weiß, Dr. Emil, Privatdozent an der Universität Frankfurt, Mißstände im Arzneimittelwesen und Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Verlag von Julius Springer, Berlin 1921.

Schelenz, Hermann, Geschichte der Pharmazie, Verlag von Julius Springer, Berlin 1904

Thom's Handbuch der praktischen und wissenschaftlichen Pharmazie, Bd. I, Verlag von Urban und Schwarzenberg, Berlin 1924 — Wien.

Zimmermann, Walter, Arzt- und Apotheker Spiegel.

Deutscher Apotheker Verein 1896.

Kongreß der internationalen Union angestellter Apotheker in Wien.

Süddeutsche Apotheker Zeitung, 66. Jahrgang, vom 26. Mai 1926.

Lebenslauf.

Als Sohn des Bäckermeisters Konrad Eiles und seiner Ehefrau bin ich am 24. Juni 1883 zu Vilseck (Oberpfalz) geboren. Ich bin katholischer Konfession, verheiratet und besitze die bayerische Staatsangehörigkeit. Ich besuchte sechs Jahre die Volksschule und trat im Jahre 1896 in das Progymnasium in Donauwörth ein, dem ich fünf Jahre angehörte. Die sechste Klasse absolvierte ich im Jahre 1902 an dem Progymnasium in Schwabach. Hierauf entschloß ich mich den Beruf eines Apothekers zu ergreifen. Nach beendeter Lehrzeit legte ich in Würzburg am 15. September 1905 die pharmazeutische Vorprüfung ab. Nun studierte ich an der Universität Heidelberg 2 Semester und an der Universität Jena 2 Semester. Dortselbst legte ich am 6. November 1908 die pharmazeutische Staatsprüfung ab. Nach weiterer zweijähriger praktischer Tätigkeit erhielt ich die Approbation als Apotheker. In der Folgezeit war ich als Apotheker tätig.

Im Jahre 1916 wurde ich zum Heeresdienst eingezogen.

1919 übernahm ich mein elterliches Anwesen in Vilseck und war so in der Lage meinen schon längst gehegten Wunsch, ein vollakademisches Studium abzulegen, durchzuführen. Ich bereitete mich zunächst privat für das Maturitätsexamen vor. Durch Ablegung der Schlußprüfung der neunten Klasse des Gymnasiums in Weiden erlangte ich am 14. Juli 1921 die Universitätsreife.

Im Winter-Semester 1921 ließ ich mich an der Universität Erlangen immatrikulieren und studierte zunächst zwei Semester Botanik. Im Wintersemester 1922 trat ich zum staatswissenschaftlichen Studium über. Nach sechs Semestern weiteren Studiums bestand ich an der Universität Erlangen die staatliche Diplomprüfung für Diplomvolkswirte. Nach weiteren zwei Semestern beabsichtige ich nunmehr die staatswissenschaftliche Doktorprüfung abzulegen.